



MMV10/2490

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN

Willi Pohlmann

MdL

Vorsitzender
des Ausschusses für Innere Verwaltung

An die
ordentlichen und stellvertretenden
Mitglieder des Ausschusses
für Innere Verwaltung

im Hause

4000 Düsseldorf, den 02.11.1989
Platz des Landtags 1, Postfach 11 43
Tel. (02 11) 88 40 Durchw. 8 84- 2226

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

VORLAGE
10/ 2490

Betr.: Gesetz zur Fortentwicklung des Datenschutzes im Bereich
der Polizei und der Ordnungsbehörden (GFD Pol).
Gesetzesentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/3997

Sehr geehrte Frau Larisika-Ulmke,
liebe Kollegen!

Zur Vereinfachung des Abstimmungsverfahrens in der Sitzung am
9. November 1989 übersende ich Ihnen die beigegefügteten Unterlagen.

Bei Anlage 1 handelt es sich um eine Gegenüberstellung der Fassung
des Regierungsentwurfs mit der sich aus den eingereichten
Änderungsanträgen der SPD-Fraktion ergebenden Fassung, wobei ich
mich - ohne Rücksicht auf die jeweilige Paragraphenfolge - um eine
inhaltliche Gegenüberstellung der Texte bemüht habe.

Die sich daraus ergebende Neufassung der Paragraphen ergibt sich
aus Anlage 2.

Schließlich habe ich in Anlage 3 die Änderungsanträge der Fraktion
der CDU zunächst auf die Neufassungen der Anlage 2 bezogen.

Wie auch in den vorausgegangenen Beratungen und der öffentlichen Anhörung wird die Beratung des

Gesetzentwurfs der Fraktion der F.D.P. - Drucksache 10/3421 -
Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes
Nordrhein-Westfalen

hiermit verbunden.

Ich bitte die Sprecherin der F.D.P.-Fraktion, die sich hieraus in bezug auf den Regierungsentwurf ergebenden Änderungsanträge, soweit sie bis zur Sitzung nicht schriftlich eingereicht werden, beim Aufruf der jeweiligen Vorschriften aus der Drucksache 10/3997 mündlich einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. Willi Pohlmann

F.d.R.



(Fröhlecke)

Adsschußassistent

Anlage 1

**Gesetz
zur Fortentwicklung des Datenschutzes im
Bereich der Polizei und der Ordnungsbehörden (GFDPoL)**

Artikel 1

Das Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NW) vom 25. März 1980 (GV. NW. S. 234), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wird wie folgt geändert:

**Änderungsanträge
der Fraktion der SPD**

Artikel 1

Das Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NW) vom 25. März 1980 (GV. NW. S. 234), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

"Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

**Aufgaben und allgemeine
Vorschriften**

- § 1 Aufgaben der Polizei
- § 2 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- § 3 Ermessen, Wahl der Mittel
- § 4 Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen
- § 5 Verantwortlichkeit für den Zustand von Sachen
- § 6 Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen
- § 7 Einschränkung von Grundrechten

Zweiter Abschnitt

Befugnisse der Polizei

Erster Unterabschnitt

**Allgemeine Befugnisse,
Begriffsbestimmung**

§ 8 Allgemeine Befugnisse,
Begriffsbestimmung

Zweiter Unterabschnitt

Datenverarbeitung

MMV 10 / 2490

I. Befragung, Auskunftspflicht,
allgemeine Regeln der Daten-
erhebung, Vorladung

§ 9 Befragung, Auskunftspflicht,
allgemeine Regeln der Daten-
erhebung

§ 10 Vorladung

II. Datenerhebung in bestimmten
Fällen

§ 11 Erhebung von Personaldaten
zur Vorbereitung für die Hil-
feleistung und das Handeln in
Gefahrenfällen

§ 12 Identitätsfeststellung

§ 13 Prüfung von Berechtigungs-
scheinen

§ 14 Erkennungsdienstliche Maßnah-
men

§ 15 Datenerhebung bei öffentli-
chen Veranstaltungen und An-
sammlungen

III. Besondere Mittel der
Datenerhebung

§ 16 Datenerhebung durch Observa-
tion

§ 17 Datenerhebung durch den ver-
deckten Einsatz technischer
Mittel zur Anfertigung von
Bildaufnahmen und Bildauf-
zeichnungen

§ 18 Datenerhebung durch den ver-
deckten Einsatz technischer
Mittel zum Abhören und Auf-
zeichnen des gesprochenen
Wortes

§ 19 Datenerhebung durch den Ein-
satz von Personen, deren
Zusammenarbeit mit der Poli-
zei Dritten nicht bekannt ist

- § 20 Datenerhebung durch den Einsatz von Verdeckten Ermittlern
- § 21 Polizeiliche Beobachtung

Zweiter Titel.

Datenspeicherung, Datenveränderung und Datennutzung

- § 22 Allgemeine Regeln über die Dauer der Datenspeicherung
- § 23 Zweckbindung bei der Datenspeicherung, Datenveränderung und Datennutzung
- § 24 Speicherung, Veränderung und Nutzung von Daten
- § 25 Datenabgleich

Dritter Titel. Datenübermittlung

I. Allgemeine Regeln der Datenübermittlung

- § 26 Allgemeine Regeln der Datenübermittlung

II. Datenübermittlung durch die Polizei

- § 27 Datenübermittlung zwischen Polizeibehörden
- § 28 Datenübermittlung an öffentliche Stellen, an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen
- § 29 Datenübermittlung an Personen oder an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs

III. Datenübermittlung an die Polizei

- § 30 Datenübermittlung an die Polizei

MMV 10 / 2490

IV. Rasterfahndung

§ 31 Rasterfahndung

Vierter Titel. Berichtigung,
Löschung und Sperrung
von Daten

§ 32 Berichtigung, Löschung und
Sperrung von Daten

Fünfter Titel. Sicherung des
Datenschutzes

§ 33 Errichtung von Dateien, Um-
fang der Dateibeschreibung,
Freigabe von Programmen,
automatisiertes Abrufverfah-
ren

Dritter Unterabschnitt
Platzverweisung

§ 34 Platzverweisung

Vierter Unterabschnitt
Gewahrsam

§ 35 Gewahrsam

§ 36 Richterliche Entscheidung

§ 37 Behandlung festgehaltener
Personen

§ 38 Dauer der Freiheitsentziehung

Fünfter Unterabschnitt
Durchsuchung

Erster Titel. Durchsuchung
von Personen

7
MMV10/2490

§ 39 Durchsuchung von Personen

Zweiter Titel. Durchsuchung
von Sachen

§ 40 Durchsuchung von Sachen

Dritter Titel. Betreten und
Durchsuchung von Wohnungen

§ 41 Betreten und Durchsuchung von
Wohnungen

§ 42 Verfahren bei der Durchsu-
chung von Wohnungen

Sechster Unterabschnitt

Sicherstellung und Verwahrung

§ 43 Sicherstellung

§ 44 Verwahrung

§ 45 Verwertung, Vernichtung

§ 46 Herausgabe sichergestellter
Sachen oder des Erlöses,
Kosten

Dritter Abschnitt

Vollzugshilfe

§ 47 Vollzugshilfe

§ 48 Verfahren

§ 49 Vollzugshilfe bei Freiheits-
entziehung

Vierter Abschnitt

Zwang

Erster Unterabschnitt

Erzwingung von Handlungen,
Duldungen und Unterlassungen

- § 50 Zulässigkeit des Verwaltungszwanges
- § 51 Zwangsmittel
- § 52 Ersatzvornahme
- § 53 Zwangsgeld
- § 54 Ersatzzwangshaft
- § 55 Unmittelbarer Zwang
- § 56 Androhung der Zwangsmittel

Zweiter Unterabschnitt

Anwendung unmittelbaren Zwanges

- § 57 Rechtliche Grundlagen
- § 58 Begriffsbestimmungen, zugelassene Waffen
- § 59 Handeln und Anordnung
- § 60 Hilfeleistung für Verletzte
- § 61 Androhung unmittelbaren Zwanges
- § 62 Fesselung von Personen
- § 63 Allgemeine Vorschriften für den Schußwaffengebrauch
- § 64 Schußwaffengebrauch gegen Personen
- § 65 Schußwaffengebrauch gegen Personen in einer Menschenmenge
- § 66 Besondere Waffen, Sprengmittel

Fünfter Abschnitt

Entschädigungsansprüche

- § 67 Entschädigungsansprüche

Sechster Abschnitt

Verwaltungsvorschriften

- § 68 "Verwaltungsvorschriften"

MMV10 / 2490

2. § 1 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) „Die Polizei hat die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren (Gefahrenabwehr). Sie hat im Rahmen dieser Aufgabe Straftaten zu verhüten sowie für die Verfolgung künftiger Straftaten vorzusorgen (vorbeugende Bekämpfung von Straftaten) und die erforderlichen Vorbereitungen für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen zu treffen. Sind außer in den Fällen des Satzes 2 neben der Polizei andere Behörden für die Gefahrenabwehr zuständig, hat die Polizei in eigener Zuständigkeit tätig zu werden, soweit ein Handeln der anderen Behörden nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint. Die Polizei hat die zuständigen Behörden, insbesondere die Ordnungsbehörden, unverzüglich von allen Vorgängen zu unterrichten, die deren Eingreifen erfordern.“

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) unverändert

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

“(5) Maßnahmen, die in das Recht einer Person eingreifen, darf die Polizei nur treffen, wenn dies auf Grund dieses Gesetzes oder anderer Rechtsvorschriften zulässig ist. Soweit die Polizei gemäß Absatz 1 Satz 2 für die Verfolgung künftiger Straftaten vorsorgt oder die erforderlichen Vorbereitungen für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen trifft, sind Maßnahmen nur nach dem zweiten Unterabschnitt “Datenverarbeitung” des zweiten Abschnittes dieses Gesetzes zulässig.“

3. Vor § 8 wird folgende weitere Überschrift eingefügt:

"Erster Unterabschnitt
Allgemeine Befugnisse,
Begriffsbestimmung"

4. § 8 erhält die Überschrift "Allgemeine Befugnisse, Begriffsbestimmung" und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

2. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) „Die Polizei kann die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit (Gefahr) abzuwehren, soweit nicht die §§ 8 a bis 24 die Befugnisse der Polizei besonders regeln.“

"(1) Die Polizei kann die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende, konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit (Gefahr) abzuwehren, soweit nicht die §§ 9 bis 46 die Befugnisse der Polizei besonders regeln."

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Straftaten von erheblicher Bedeutung sind insbesondere Verbrechen sowie die in § 138 des Strafgesetzbuches genannten Straftaten, Straftaten nach § 129 des Strafgesetzbuches und gewerbs- oder bandenmäßig begangene Straftaten nach

M

MMV 10 / 2490

- 1. den §§ 243, 244, 260, 263 bis 264 a, 265 b, 266, 283, 283 a, 302 a oder 324 bis 330 a des Strafgesetzbuches,
- 2. § 52 a oder § 53 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 oder 2 des Waffengesetzes,
- 3. § 16 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,
- 4. § 29 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 oder 4 oder § 30 Abs. 1 Nrn. 1, 2 oder 4 des Betäubungsmittelgesetzes,
- 5. § 47 a des Ausländergesetzes."

3. Nach § 8 werden folgende §§ 8 a und 8 b eingefügt:

5. Nach § 8 werden folgende Überschriften und folgender § 9 eingefügt:

"Zweiter Unterabschnitt

Datenverarbeitung

Erster Titel. Datenerhebung

- I. Befragung, Auskunftspflicht,
- allgemeine Regeln der
- Datenerhebung,
- Vorladung

§ 8 a

Allgemeine Regeln der Datenerhebung

- (1) Daten sind offen und beim Betroffenen zu erheben. Sie können jedoch auch ohne Kenntnis des Betroffenen insbesondere bei öffentlichen Stellen, ausländischen öffentlichen Stellen, über- und zwischenstaatlichen Stellen sowie bei Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs erhoben werden, wenn die Erhebung beim Betroffenen nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist oder durch die Erhebung beim Betroffenen die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben erheblich erschwert oder gefährdet wird. Eine verdeckte Datenerhebung ist nur zulässig, wenn dies durch Gesetz zugelassen ist oder sonst ohne diese Maßnahme die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben gefährdet wird.
- (2) Werden durch Befragung Daten beim Betroffenen oder bei Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs erhoben, sind diese in geeigneter Weise über die Rechtsvorschriften für die Datenerhebung sowie entweder über die bestehende Auskunftspflicht oder über die Freiwilligkeit der Auskunft aufzuklären, es sei denn, dies ist wegen besonderer Umstände offenkundig nicht angemessen oder die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben wird hierdurch erheblich erschwert oder gefährdet. Besteht Grund zu der Annahme, daß die Voraussetzungen der §§ 52 bis 55 der Strafprozeßordnung vorliegen, hat die Polizei die befragte Person darauf hinzuweisen.
- (3) Die Polizei darf personenbezogene Daten nur erheben, soweit dies durch dieses Gesetz zugelassen ist. Anderweitige besondere Rechtsvorschriften über die Datenerhebung bleiben unberührt.

§ 8 b

Befragung und Auskunftspflicht

- (1) Die Polizei kann die in den §§ 4 und 5 genannten und andere Personen befragen, wenn anzunehmen ist, daß diese Angaben machen können, die für die Erfüllung einer bestimmten polizeilichen Aufgabe erforderlich sind. Für die Dauer der Befragung können diese Personen angehalten werden.
- (2) Außer in den Fällen des § 9 Abs. 2 Satz 2 besteht eine Auskunftspflicht nur für die in den §§ 4 und 5 genannten Personen sowie unter den Voraussetzungen des § 6 für die dort genannten Personen über die Daten, die zur Abwehr einer Gefahr erforderlich sind.
- (3) Die §§ 52 bis 55 und 136 a der Strafprozeßordnung gelten entsprechend.

MMV 10 / 2490

§ 9 (5)

- (5) Werden durch Befragung Daten beim Betroffenen oder bei Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs erhoben, sind diese in geeigneter Weise über die Rechtsvorschriften für die Datenerhebung sowie entweder über die bestehende Auskunftspflicht oder über die Freiwilligkeit der Auskunft aufzuklären, es sei denn, dies ist wegen besonderer Umstände offenkundig nicht angemessen oder die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben wird hierdurch erheblich erschwert oder gefährdet."

§ 9

Befragung, Auskunftspflicht, allgemeine Regeln der Datenerhebung

- (1) Die Polizei kann jede Person befragen, wenn auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, daß sie sachdienliche Angaben machen kann, die für die Erfüllung einer bestimmten polizeilichen Aufgabe erforderlich sind. Für die Dauer der Befragung kann die Person angehalten werden.

MMV 10 / 2490

(2) Eine Person, deren Befragung nach Absatz 1 zulässig ist, ist verpflichtet, auf Frage Namen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Staatsangehörigkeit anzugeben. Sie ist zu weiteren Auskünften verpflichtet, soweit gesetzliche Handlungspflichten bestehen.

(3) Die Befragung richtet sich an den Betroffenen. Ist dessen Befragung nicht oder nicht rechtzeitig möglich oder würde sie die Erfüllung der polizeilichen Aufgabe erheblich erschweren oder gefährden, können die Daten auch ohne Kenntnis des Betroffenen erhoben werden, wenn dies zur Aufgabewahrnehmung gemäß Absatz 1 erforderlich ist.

(4) Befragung und Datenerhebung sind offen durchzuführen; eine verdeckte Datenerhebung ist nur zulässig, wenn dies durch Gesetz zugelassen ist.

4. Der bisherige § 11 wird § 8 c und wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „aufgrund“ durch die Wörter „auf Grund“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird gestrichen.

c) Absatz 5 wird Absatz 4.

6. Der bisherige § 11 wird § 10 und wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „aufgrund“ durch die Wörter „auf Grund“ ersetzt.

MMV10/2490 ^M

5. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Identitätsfeststellung und Prüfung von
Berechtigungsscheinen

(1) Die Polizei kann die Identität einer Person feststellen

1. zur Abwehr einer Gefahr,
2. wenn sie sich an einem Ort aufhält, von dem Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß
 - a) dort Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung verabreden, vorbereiten oder verüben,
 - b) sich dort Personen treffen, die gegen aufenthaltsrechtliche Vorschriften verstoßen,
 - c) sich dort gesuchte Straftäter verbergen,

3. wenn sie sich in einer Verkehrs- oder Versorgungsanlage oder -einrichtung, einem öffentlichen Verkehrsmittel, Amtsgebäude oder einem anderen besonders gefährdeten Objekt oder in dessen unmittelbarer Nähe aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß in oder an Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen, durch die Personen oder diese Objekte gefährdet sind,

8. Der bisherige § 9 wird § 12 und erhält folgende Fassung:

§ 12

Identitätsfeststellung

(1) Die Polizei kann die Identität einer Person feststellen

1. zur Abwehr einer Gefahr,
2. wenn sie sich an einem Ort aufhält, von dem Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß
 - a) dort Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung verabreden, vorbereiten oder verüben,
 - b) sich dort Personen treffen, die gegen aufenthaltsrechtliche Strafvorschriften verstoßen,
 - c) sich dort gesuchte Straftäter verbergen,

3. wenn sie sich in einer Verkehrs- oder Versorgungsanlage oder -einrichtung, einem öffentlichen Verkehrsmittel, Amtsgebäude oder einem anderen besonders gefährdeten Objekt oder in dessen unmittelbarer Nähe aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß in oder an Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen, durch die Personen oder diese Objekte gefährdet sind,

4. an einer Kontrollstelle, die von der Polizei eingerichtet worden ist, um eine Straftat nach § 129 a des Strafgesetzbuches, eine der in dieser Vorschrift genannten Straftaten oder eine Straftat nach § 250 Abs. 1 Nrn. 1 oder 2, nach § 255 des Strafgesetzbuches in den vorgenannten Begehungsformen oder nach § 27 des Versammlungsgesetzes zu verhüten,
5. im Einzelfall zur Wahrnehmung einer Aufgabe der Amts- oder Vollzugshilfe,
6. wenn sie sich im räumlichen Umfeld einer Person aufhält, die auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit oder ihrer Stellung in der Öffentlichkeit in besonderem Maße gefährdet erscheint, und dies zum Schutz der gefährdeten Person erforderlich ist,
7. wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß sie künftig Straftaten begehen wird, und dies zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung erforderlich ist,
8. wenn sie Kontakt- oder Begleitperson einer in Nummer 7 genannten Person oder Auskunftsperson ist und dies zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung erforderlich ist.

(2) Die Polizei kann die zur Feststellung der Identität erforderlichen Maßnahmen treffen. Sie kann den Betroffenen insbesondere anhalten, ihn nach seinen Personalien befragen und verlangen, daß er Angaben zur Feststellung seiner Identität macht und mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung aushändigt. Der Betroffene kann festgehalten werden, wenn die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Unter den Voraussetzungen des Satzes 3 können der Betroffene sowie die von ihm mitgeführten Sachen durchsucht werden, eine in Absatz 1 Nr. 8 genannte Person jedoch nicht gegen ihren Willen.

4. an einer Kontrollstelle, die von der Polizei eingerichtet worden ist, um eine Straftat nach § 129 a des Strafgesetzbuches, eine der in dieser Vorschrift genannten Straftaten oder eine Straftat nach § 250 Abs. 1 Nrn. 1 oder 2, nach § 255 des Strafgesetzbuches in den vorgenannten Begehungsformen oder nach § 27 des Versammlungsgesetzes zu verhüten.

(2) Die Polizei kann die zur Feststellung der Identität erforderlichen Maßnahmen treffen. Sie kann den Betroffenen insbesondere anhalten, ihn nach seinen Personalien befragen und verlangen, daß er Angaben zur Feststellung seiner Identität macht und mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung aushändigt. Der Betroffene kann festgehalten werden, wenn die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Unter den Voraussetzungen des Satzes 3 können der Betroffene sowie die von ihm mitgeführten Sachen durchsucht werden."

MMV 10 / 2490

9. Nach § 12 (neu) wird folgender § 13 eingefügt:

§ 13

Prüfung von Berechtigungsscheinen

"Die Polizei kann verlangen, daß ein Berechtigungsschein zur Prüfung ausgehändigt wird, wenn der Betroffene auf Grund einer Rechtsvorschrift oder einer vollziehbaren Auflage in einem Erlaubnisbescheid verpflichtet ist, diesen Berechtigungsschein mitzuführen."

(3) Die Polizei kann verlangen, daß ein Berechtigungsschein zur Prüfung ausgehändigt wird, wenn der Betroffene auf Grund einer Rechtsvorschrift oder einer vollziehbaren Auflage in einem Erlaubnisbescheid verpflichtet ist, diesen Berechtigungsschein mitzuführen."

10. Nach § 10 (neu) werden folgende Überschrift und folgender § 11 eingefügt:

"II. Datenerhebung in bestimmten Fällen

§ 11

Erhebung von Personaldaten zur Vorbereitung für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen

6. Nach § 9 werden folgende §§ 9 a bis 9 f eingefügt:

§ 9 a

Erhebung von Personaldaten zur Vorbereitung für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen

MMV 10 / 2490

(1) Die Polizei kann über

1. Personen, deren Kenntnisse oder Fähigkeiten zur Gefahrenabwehr benötigt werden,
2. Verantwortliche für Anlagen oder Einrichtungen, von denen eine erhebliche Gefahr ausgehen kann,
3. Verantwortliche für gefährdete Anlagen oder Einrichtungen,
4. Verantwortliche für öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen

Namen, Vornamen, akademische Grade, Anschriften, Telefonnummern und andere Daten über die Erreichbarkeit sowie nähere Angaben über die Zugehörigkeit zu einer der genannten Personengruppen erheben; soweit dies zur Vorbereitung für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen erforderlich ist. Eine verdeckte Datenerhebung ist unzulässig.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 erhobenen personenbezogenen Daten, die in Dateien suchfähig gespeichert wurden, und Akten, die zur Person des Verantwortlichen angelegt wurden, sind spätestens einen Monat nach Beendigung des Anlasses zu löschen oder zu vernichten, sofern es sich nicht um regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen handelt.

Die Polizei kann über

1. Personen, deren Kenntnisse oder Fähigkeiten zur Gefahrenabwehr benötigt werden,
2. Verantwortliche für Anlagen oder Einrichtungen, von denen eine erhebliche Gefahr ausgehen kann,
3. Verantwortliche für gefährdete Anlagen oder Einrichtungen

Namen, Vornamen, akademische Grade, Anschriften, Telefonnummern und andere Daten über die Erreichbarkeit sowie nähere Angaben über die Zugehörigkeit zu einer der genannten Personengruppen erheben, soweit dies zur Vorbereitung für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen erforderlich ist. Eine verdeckte Datenerhebung ist unzulässig."

§ 9 b

Datenerhebung aus bestimmten Anlässen

Die Polizei kann personenbezogene Daten über die in den §§ 4 und 5 genannten und andere Personen erheben

1. zur Abwehr einer Gefahr,
2. im Einzelfall zur Wahrnehmung einer Aufgabe der Amts- oder Vollzugshilfe,
3. wenn die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können und dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist,

MMV10 / 2490

- 4. bei Anlässen, die erfahrungsgemäß eine besondere Gefährdungslage hervorrufen, wenn dies zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung eines Einsatzes erforderlich ist,
- 5. wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß die Person Opfer einer Straftat werden wird, und dies zur Wahrnehmung der Schutzaufgabe erforderlich ist,
- 6. wenn die Person sich im räumlichen Umfeld einer Person aufhält, die auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit oder ihrer Stellung in der Öffentlichkeit in besonderem Maße gefährdet erscheint, und dies zum Schutz der gefährdeten Person erforderlich ist,
- 7. wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß die Person künftig Straftaten begehen wird, und dies zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung erforderlich ist,
- 8. wenn die Person Kontakt- oder Begleitperson einer in Nr. 7 genannten Person oder Auskunftsperson ist und dies zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung erforderlich ist.

§ 9 c

Datenerhebung bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Veranstaltungen und Ansammlungen

- (1) Die Polizei kann bei oder im unmittelbaren Zusammenhang mit öffentlichen Versammlungen und Aufzügen über die in den §§ 4 und 5 genannten und andere Personen personenbezogene Daten erheben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dabei Straftaten begangen werden. Bild- und Tonaufzeichnungen dürfen nur angefertigt werden, wenn von den Personen oder in ihrer Umgebung Gewalttätigkeiten unmittelbar drohen. Bild- und Tonaufzeichnungen, in Dateien suchfähig gespeicherte personenbezogene Daten sowie zu einer Person suchfähig angelegte Akten sind unverzüglich zu löschen oder zu vernichten, es sei denn, sie werden zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten benötigt.

- 11. Nach § 14 (neu) werden folgende §§ 15 bis 33 und Überschriften eingefügt:

"§ 15

Datenerhebung bei
öffentlichen
Veranstaltungen und Ansammlungen

(2) Die Polizei kann bei oder im Zusammenhang mit anderen öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen personenbezogene Daten, auch durch den Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen, über die in den §§ 4 und 5 genannten und andere Personen erheben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dabei Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begangen werden. Bild- und Tonaufzeichnungen, in Dateien suchfähig gespeicherte personenbezogene Daten sowie zu einer Person suchfähig angelegte Akten sind spätestens einen Monat nach der Datenerhebung zu löschen oder zu vernichten, es sei denn, sie werden zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten benötigt oder Tatsachen rechtfertigen die Annahme, daß die Person künftig Straftaten begehen wird, und die Aufbewahrung ist zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung erforderlich.

(3) § 11 a Abs. 4 und 5 sowie § 11 i Abs. 5 bleiben unberührt.

(1) Die Polizei kann bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen, die nicht dem Versammlungsgesetz unterliegen, personenbezogene Daten, auch durch den Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen, über die in den §§ 4 und 5 genannten und andere Personen erheben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dabei Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begangen werden. Bild- und Tonaufzeichnungen, in Dateien suchfähig gespeicherte personenbezogene Daten sowie zu einer Person suchfähig angelegte Akten sind spätestens einen Monat nach der Datenerhebung zu löschen oder zu vernichten, es sei denn, sie werden zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten benötigt oder Tatsachen rechtfertigen die Annahme, daß die Person künftig Straftaten begehen wird, und die Aufbewahrung ist zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung erforderlich.

(2) § 24 Abs. 4 und 5 sowie § 32 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 9 d

Besondere Mittel der Datenerhebung

(1) Besondere Mittel der Datenerhebung sind

1. die durchgehend länger als 24 Stunden oder an mehr als an zwei Tagen vorgehene oder tatsächlich durchgeführte und planmäßig angelegte Beobachtung (längerfristige Observation),
2. der verdeckte Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen sowie zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes,
3. der Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist.

(2) Die Polizei kann mit den in Absatz 1 genannten Mitteln personenbezogene Daten erheben

1. über die in den §§ 4 und 5 genannten und unter den Voraussetzungen des § 6 über die dort genannten Personen, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist,
2. über Personen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß diese Personen ein Verbrechen oder gewerbs-, gewohnheits- oder bandenmäßig ein Vergehen begehen wollen, sowie über deren Kontakt- oder Begleitpersonen, wenn die Datenerhebung zur vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftaten erforderlich ist.

Dabei dürfen auch personenbezogene Daten über andere Personen erhoben werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Datenerhebung nach Satz 1 durchführen zu können.

III. Besondere Mittel
der Datenerhebung

§ 16

Datenerhebung durch
Observation

- (1) Die Polizei kann personenbezogene Daten erheben durch eine durchgehend länger als 24 Stunden oder an mehr als an zwei Tagen vorgehene oder tatsächlich durchgeführte und planmäßig angelegte Beobachtung (längerfristige Observation)

1. über die in den §§ 4 und 5 genannten und unter den Voraussetzungen des § 6 über die dort genannten Personen, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist,
2. über Personen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß diese Personen Straftaten mit erheblicher Bedeutung begehen wollen, sowie über deren Kontakt- oder Begleitpersonen, wenn die Datenerhebung zur vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftaten erforderlich ist.

Dabei dürfen auch personenbezogene Daten über andere Personen erhoben werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Datenerhebung nach Satz 1 durchführen zu können.

- (2) Eine längerfristige Observation darf nur durch den Behördenleiter angeordnet werden.
- (3) Personen, gegen die sich Datenerhebungen richteten, sind nach Abschluß der Maßnahme hierüber durch die Polizei zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Datenerhebung erfolgen kann. Eine Unterrichtung durch die Polizei unterbleibt, wenn wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden ist.
- (4) Auf eine Observation, die nicht die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt (kurzfristige Observation), finden die Absätze 1 bis 3 keine Anwendung. Durch eine kurzfristige Observation kann die Polizei personenbezogene Daten über die in den §§ 4 und 5 genannten und andere Personen nur erheben, soweit dies zum Zwecke der Gefahrenabwehr (§ 1 Abs. 1) erforderlich ist und ohne diese Maßnahme die Erfüllung der polizeilichen Aufgabe gefährdet wird.

§ 17

Datenerhebung durch den
verdeckten Einsatz
technischer Mittel
zur Anfertigung von
Bildaufnahmen und
Bildaufzeichnungen

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten erheben durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen

1. über die in den §§ 4 und 5 genannten und unter den Voraussetzungen des § 6 über die dort genannten Personen, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist,

2. über Personen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß diese Personen Straftaten mit erheblicher Bedeutung begehen wollen, sowie über deren Kontakt- oder Begleitpersonen, wenn die Datenerhebung zur vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftaten erforderlich ist.

Dabei dürfen auch personenbezogene Daten über andere Personen erhoben werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Datenerhebung nach Satz 1 durchführen zu können.

MMV 10 / 2490

23

(3) Der verdeckte Einsatz technischer Mittel zur Erhebung personenbezogener Daten in oder aus Wohnungen (§ 19 Abs. 1 Satz 2) des Betroffenen ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 1 zulässig.

(4) Die besonderen Mittel der Datenerhebung dürfen nur durch den Behördenleiter oder einen von ihm beauftragten Beamten angeordnet werden. Die Erhebung personenbezogener Daten in oder aus Wohnungen durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel darf nur durch den Richter angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Maßnahme durch den Behördenleiter oder einen von ihm beauftragten Beamten angeordnet werden. Eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich herbeizuführen. Der Herbeiführung der richterlichen Entscheidung bedarf es nicht, wenn anzunehmen ist, daß die Entscheidung des Richters erst nach Beendigung der Maßnahme ergehen wird. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(2) Ein verdeckter Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen in oder aus der Wohnung (§ 41 Abs. 1 Satz 2) des Betroffenen ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 zulässig.

(3) Der verdeckte Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen darf nur durch den Behördenleiter angeordnet werden. Die Erhebung personenbezogener Daten in oder aus der Wohnung des Betroffenen durch den verdeckten Einsatz der in Satz 1 genannten technischer Mittel darf nur durch den Richter angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Maßnahme durch den Behördenleiter angeordnet werden. Eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich herbeizuführen.

Der Herbeiführung der richterlichen Entscheidung bedarf es nicht, wenn anzunehmen ist, daß die Entscheidung des Richters erst nach Beendigung der Maßnahme ergehen wird. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

MMV 10 / 2490

(5) Einer Anordnung nach Absatz 4 bedarf es nicht, wenn technische Mittel ausschließlich zum Schutz der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen mitgeführt und verwendet werden. Aufzeichnungen sind unverzüglich nach Beendigung des Einsatzes zu löschen, es sei denn, sie werden zur Verfolgung von Straftaten benötigt. § 11 a Abs. 4 und 5 sowie § 11 i Abs. 5 bleiben unberührt.

(4) Einer Anordnung nach Absatz 3 bedarf es nicht, wenn technische Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen ausschließlich zum Schutz der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen mitgeführt und verwendet werden. Aufzeichnungen sind unverzüglich nach Beendigung des Einsatzes zu löschen, es sei denn, sie werden zur Verfolgung von Straftaten benötigt. § 24 Abs. 4 und 5 sowie § 32 Abs. 5 bleiben unberührt.

(6) Personen, gegen die sich Datenerhebungen richteten, sind nach Abschluß der Maßnahme hierüber durch die Polizei zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Datenerhebung erfolgen kann. Eine Unterrichtung über den Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist, kann unterbleiben, wenn der weitere Einsatz dieser Personen oder Leib oder Leben einer Person dadurch gefährdet wird. Eine Unterrichtung durch die Polizei unterbleibt, wenn wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden ist.

(5) Personen, gegen die sich Datenerhebungen richteten, sind nach Abschluß der Maßnahme hierüber durch die Polizei zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Datenerhebung erfolgen kann. Eine Unterrichtung durch die Polizei unterbleibt, wenn wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden ist.

(7) Bild- und Tonaufzeichnungen, die mit einem selbsttätigen Aufzeichnungsgerät angefertigt wurden und ausschließlich Personen betreffen, gegen die sich die Datenerhebungen nicht richteten, sind unverzüglich zu vernichten, es sei denn, sie werden zur Verfolgung von Straftaten benötigt.

(6) Bildaufzeichnungen, die mit einem selbsttätigen Aufzeichnungsgerät angefertigt wurden und ausschließlich Personen betreffen, gegen die sich die Datenerhebungen nicht richteten, sind unverzüglich zu vernichten, es sei denn, sie werden zur Verfolgung von Straftaten benötigt.

(8) Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleiben unberührt.

§ 18

Datenerhebung durch
den verdeckten Einsatz
technischer Mittel
zum Abhören und Aufzeichnen
des gesprochenen Wortes

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten erheben durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes

1. über die in den §§ 4 und 5 genannten und unter den Voraussetzungen des § 6 über die dort genannten Personen, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist,

2. über Personen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß diese Personen Straftaten mit erheblicher Bedeutung begehen wollen, sowie über deren Kontakt- oder Begleitpersonen, wenn die Datenerhebung zur vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftaten erforderlich ist.

Dabei dürfen auch personenbezogene Daten über andere Personen erhoben werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Datenerhebung nach Satz 1 durchführen zu können.

(2) Ein verdeckter Einsatz technischer Mittel zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes in oder aus der Wohnung (§ 41 Abs. 1 Satz 2) des Betroffenen ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 zulässig.

(3) Der verdeckte Einsatz technischer Mittel zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes darf nur durch den Behördenleiter angeordnet werden. Die Erhebung personenbezogener Daten in oder aus der Wohnung des Betroffenen durch den verdeckten Einsatz der in Satz 1 genannten technischer Mittel darf nur durch den Richter angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Maßnahme durch den Behördenleiter angeordnet werden. Eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich herbeizuführen. Der Herbeiführung der richterlichen Entscheidung bedarf es nicht, wenn anzunehmen ist, daß die Entscheidung des Richters erst nach Beendigung der Maßnahme ergehen wird. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

- (4) Einer Anordnung nach Absatz 3 bedarf es nicht, wenn das technische Mittel zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes ausschließlich zum Schutz der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen mitgeführt und verwendet wird. Aufzeichnungen sind unverzüglich nach Beendigung des Einsatzes zu löschen, es sei denn, sie werden zur Verfolgung von Straftaten benötigt. § 24 Abs. 4 und 5 sowie § 32 Abs. 5 bleiben unberührt.
- (5) Personen, gegen die sich Datenerhebungen richteten, sind nach Abschluß der Maßnahme hierüber durch die Polizei zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Datenerhebung erfolgen kann. Eine Unterrichtung durch die Polizei unterbleibt, wenn wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden ist.
- (6) Aufzeichnungen des gesprochenen Wortes, die mit einem selbsttätigen Aufzeichnungsgerät angefertigt wurden und ausschließlich Personen betreffen, gegen die sich die Datenerhebungen nicht richteten, sind unverzüglich zu vernichten, es sei denn, sie werden zur Verfolgung von Straftaten benötigt.

§ 19

Datenerhebung durch den
Einsatz von Personen,
deren Zusammenarbeit mit
der Polizei Dritten
nicht bekannt ist

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten erheben durch den Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist

1. über die in den §§ 4 und 5 genannten und unter den Voraussetzungen des § 6 über die dort genannten Personen, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist,

2. über Personen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß diese Personen Straftaten mit erheblicher Bedeutung begehen wollen, sowie über deren Kontakt- oder Begleitpersonen, wenn die Datenerhebung zur vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftaten erforderlich ist.

Dabei dürfen auch personenbezogene Daten über andere Personen erhoben werden, soweit dies

MMV 10 / 2490

19

erforderlich ist, um eine Datenerhebung nach Satz 1 durchführen zu können.

- (2) Der Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist, darf nur durch den Behördenleiter oder einen von ihm beauftragten Beamten angeordnet werden.

- (3) Personen, gegen die sich Datenerhebungen richteten, sind nach Abschluß der Maßnahme hierüber durch die Polizei zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Datenerhebung erfolgen kann. Eine Unterrichtung über den Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist, kann unterbleiben, wenn der weitere Einsatz dieser Personen oder Leib oder Leben einer Person dadurch gefährdet wird. Eine Unterrichtung durch die Polizei unterbleibt, wenn wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden ist.

§ 20

Datenerhebung durch den Einsatz Verdeckter Ermittler

§ 9 e

Datenerhebung durch Verdeckte Ermittler

- (1) Verdeckte Ermittler sind Polizeivollzugsbeamte, die unter einer ihnen verliehenen, auf Dauer angelegten Legende eingesetzt werden.
- (2) Die Polizei kann durch einen Verdeckten Ermittler personenbezogene Daten über die in den §§ 4 und 5 genannten und andere Personen erheben, wenn
 - 1. dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist,
 - 2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß ein Verbrechen oder gewerbs-, gewohnheits- oder bandenmäßig ein Vergehen begangen werden soll, und dies zur vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftaten erforderlich ist.
- (3) Soweit es für den Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Legende unerlässlich ist, dürfen entsprechende Urkunden hergestellt oder verändert werden. Ein Verdeckter Ermittler darf unter der Legende zur Erfüllung seines Auftrages am Rechtsverkehr teilnehmen.
- (4) Ein Verdeckter Ermittler darf unter der Legende mit Einverständnis des Berechtigten dessen Wohnung betreten. Das Einverständnis darf nicht durch ein über die Nutzung der Legende hinausgehendes Vortäuschen eines Zutrittsrechts herbeigeführt werden. Im übrigen richten sich die Befugnisse eines Verdeckten Ermittlers nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften.
- (5) Der Einsatz eines Verdeckten Ermittlers darf nur durch den Behördenleiter angeordnet werden.
- (6) Personen, gegen die sich Datenerhebungen richteten, sind nach Abschluß des Einsatzes eines Verdeckten Ermittlers hierüber durch die Polizei zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme erfolgen kann. Eine Unterrichtung kann unterbleiben, wenn dadurch der weitere Einsatz des Verdeckten Ermittlers oder Leib oder Leben einer Person gefährdet wird. Eine Unterrichtung durch die Polizei unterbleibt, wenn wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden ist.

- (1) Die Polizei kann durch einen Polizeivollzugsbeamten, der unter einer ihm verliehenen, auf Dauer angelegten Legende eingesetzt wird (Verdeckter Ermittler), personenbezogene Daten über die in den §§ 4 und 5 genannten und andere Personen erheben, wenn

- 1. dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist,
- 2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Straftat mit erheblicher Bedeutung begangen werden soll, und dies zur vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftaten erforderlich ist.

- (2) unverändert wie bisher § 9 e Abs. 3
- (3) unverändert wie bisher § 9 e Abs. 4
- (4) unverändert wie bisher § 9 e Abs. 5
- (5) unverändert wie bisher § 9 e Abs. 6

MMV 10 / 2490

31

§ 9 f

Polizeiliche Beobachtung

- (1) Die Polizei kann personenbezogene Daten, insbesondere die Personalien einer Person sowie das amtliche Kennzeichen des von ihr benutzten oder eingesetzten Kraftfahrzeuges, zur Polizeilichen Beobachtung in einer Datei speichern (Ausschreibung zur Polizeilichen Beobachtung), wenn
 1. die Gesamtwürdigung der Person und der von ihr bisher begangenen Straftaten erwarten lassen, daß sie auch künftig Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wird,
 2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Person Verbrechen oder gewohnheits-, gewerbs- oder bandenmäßig Vergehen begehen wird,
 und dies zur vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftaten erforderlich ist.
- (2) Im Falle eines Antreffens der Person oder des von ihr benutzten oder eingesetzten Kraftfahrzeugs können Erkenntnisse über das Antreffen sowie über Kontakt- und Begleitpersonen und mitgeführte Sachen an die ausschreibende Polizeibehörde übermittelt werden.
- (3) Die Ausschreibung zur Polizeilichen Beobachtung darf nur durch den Richter angeordnet werden. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Die Anordnung ist auf höchstens ein Jahr zu befristen. Eine Verlängerung um nicht mehr als jeweils ein Jahr ist zulässig, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 1 weiterhin vorliegen. Spätestens nach Ablauf von jeweils sechs Monaten ist von der ausschreibenden Polizeibehörde zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anordnung noch bestehen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist aktenkundig zu machen.
- (4) Der Betroffene ist nach Beendigung der Ausschreibung zur Polizeilichen Beobachtung durch die Polizei über die Ausschreibung und die Löschung zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme geschehen kann. Die Unterrichtung durch die Polizei unterbleibt, wenn wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden ist."

§ 21

Polizeiliche Beobachtung

- (1) Die Polizei kann personenbezogene Daten, insbesondere die Personalien einer Person sowie Kennzeichen des von ihr benutzten oder eingesetzten Kraftfahrzeuges, zur Polizeilichen Beobachtung in einer Datei speichern (Ausschreibung zur Polizeilichen Beobachtung), wenn
 1. die Gesamtwürdigung der Person und der von ihr bisher begangenen Straftaten erwarten lassen, daß sie auch künftig Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wird,
 2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Person Straftaten mit erheblicher Bedeutung begehen wird,
 und dies zur vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftaten erforderlich ist.
- (2) unverändert wie bisher § 9 f Abs. 2
- (3) unverändert wie bisher § 9 f Abs. 3
- (4) unverändert wie bisher § 9 f Abs. 4

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Erkennungsdienstliche Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 1 einer in § 9 Abs. 1 Nr. 8 genannten Person dürfen nicht gegen ihren Willen durchgeführt werden.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ist die Identität festgestellt, sind in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 die im Zusammenhang mit der Feststellung angefallenen erkennungsdienstlichen Unterlagen zu vernichten, es sei denn, ihre weitere Aufbewahrung ist nach Absatz 1 Nr. 2 oder anderen Rechtsvorschriften zulässig.“

c) Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Der Betroffene ist bei Vornahme der Maßnahme darüber zu belehren, daß er die Vernichtung der erkennungsdienstlichen Unterlagen verlangen kann, wenn die Voraussetzungen für ihre weitere Aufbewahrung entfallen sind.“

d) Absatz 3 wird Absatz 4.

10. Der bisherige § 10 wird § 14 und wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 9“ durch die Wörter „§ 12“ ersetzt

b) unverändert

c) unverändert

d) unverändert

Zweiter Titel. Datenspeicherung,
Datenveränderung
und Datennutzung

§ 23

Zweckbindung bei der
Datenspeicherung, Datenveränderung
und Datennutzung

8. Nach § 10 werden folgende §§ 11 bis 11 j eingefügt:

„§ 11

Allgemeine Regeln der Datenspeicherung, Datenveränderung und Datennutzung

(1) Die Polizei kann rechtmäßig erlangte personenbezogene Daten in Akten oder Dateien speichern, verändern und nutzen, soweit dies durch dieses Gesetz zugelassen ist.

(2) Die Speicherung, Veränderung und Nutzung darf nur zu dem Zweck erfolgen, zu dem diese Daten erlangt worden sind. Die Nutzung sowie die weitere Speicherung und Veränderung zu einem anderen Zweck sind jedoch zulässig, soweit die Polizei die Daten auch zu diesem Zweck erheben darf. Satz 2 gilt nicht für die nach § 9 a erhobenen Daten.

(1) Die Speicherung, Veränderung und Nutzung darf nur zu dem Zweck erfolgen, zu dem diese Daten erlangt worden sind. Die Nutzung sowie die weitere Speicherung und Veränderung zu einem anderen Zweck sind jedoch zulässig, soweit die Polizei die Daten auch zu diesem Zweck erheben darf. Satz 2 gilt nicht für die nach § 11 erhobenen Daten.

(3) Werden wertende Angaben über eine Person in Dateien gespeichert, muß feststellbar sein, bei welcher Stelle die den Angaben zugrundeliegenden Informationen vorhanden sind. Wertende Angaben dürfen nicht allein auf Informationen gestützt werden, die unmittelbar durch automatisierte Datenverarbeitung gewonnen wurden.

(2) unverändert wie bisher § 11 Abs. 3

§ 22

Allgemeine Regeln über die Dauer der Datenspeicherung

(4) Die Dauer der Speicherung ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. Für automatisierte Dateien sind Termine festzulegen, zu denen spätestens überprüft werden muß, ob die suchfähige Speicherung von Daten weiterhin erforderlich ist (Prüfungstermine). Für nicht automatisierte Dateien und Akten sind Prüfungstermine oder Aufbewahrungsfristen festzulegen. Dabei sind der Speicherungszweck sowie Art und Bedeutung des Anlasses der Speicherung zu berücksichtigen. Prüfungstermine oder Aufbewahrungsfristen für die in Dateien oder Akten suchfähig gespeicherten personenbezogenen Daten von Kindern dürfen zwei Jahre nicht überschreiten; die Frist beginnt mit dem Tag der ersten Speicherung.

unverändert wie bisher § 11 Abs. 4

(5) Anderweitige besondere Rechtsvorschriften über die Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung bleiben unberührt.

§ 11 a

Speicherung, Veränderung und Nutzung von Daten

- (1) Die Polizei kann personenbezogene Daten in Akten oder Dateien speichern, verändern und nutzen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben, zu einer zeitlich befristeten Dokumentation oder zur Vorgangsverwaltung erforderlich ist.
- (2) Dabei kann die Polizei auch die im Rahmen der Verfolgung von Straftaten gewonnenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Gefahrenabwehr (§ 1 Abs. 1) speichern, verändern und nutzen. Eine suchfähige Speicherung dieser Daten in Dateien und Akten ist nur über Personen zulässig, gegen die ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist. Die nach § 11 Abs. 4 festzulegenden Prüfungstermine dürfen für Daten nach Satz 1 bei Erwachsenen zehn Jahre und bei Jugendlichen fünf Jahre nicht überschreiten. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem das letzte Ereignis eingetreten ist, das zur Speicherung der Daten geführt hat, jedoch nicht vor Entlassung des Betroffenen aus einer Justizvollzugsanstalt oder Beendigung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung. Ist der Verdacht

§ 24

Speicherung, Veränderung und Nutzung von Daten

- (1) unverändert wie bisher § 11 a Abs. 1
- (2) Dabei kann die Polizei auch die im Rahmen der Verfolgung von Straftaten gewonnenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Gefahrenabwehr (§ 1 Abs. 1) speichern, verändern und nutzen. Eine suchfähige Speicherung dieser Daten in Dateien und Akten ist nur über Personen zulässig, gegen die ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist. Die nach § 22 festzulegenden Prü-

der Straftat gegen die Person entfallen, sind ihre in diesem Zusammenhang in Dateien suchfähig gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen sowie die zu ihrer Person suchfähig angelegten Akten zu vernichten.

fungstermine dürfen für Daten nach Satz 1 bei Erwachsenen zehn Jahre und bei Jugendlichen fünf Jahre nicht überschreiten. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem das letzte Ereignis eingetreten ist, das zur Speicherung der Daten geführt hat, jedoch nicht vor Entlassung des Betroffenen aus einer Justizvollzugsanstalt oder Beendigung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung. Ist der Verdacht der Straftat gegen die Person entfallen, sind ihre in diesem Zusammenhang in Dateien suchfähig gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen sowie die zu ihrer Person suchfähig angelegten Akten zu vernichten.

- (3) Über die in § 9 b Nr. 8 genannten Personen kann die Polizei personenbezogene Daten suchfähig in Dateien speichern, verändern und nutzen, soweit dies zur vorbeugenden Bekämpfung der in § 138 des Strafgesetzbuches genannten Straftaten, einer Straftat nach § 129 des Strafgesetzbuches oder der gewohnheits-, gewerbs- oder bandenmäßig begangenen Straftaten nach
1. den §§ 243, 244, 260, 264 oder 324 bis 330 a des Strafgesetzbuches,

- (3) Über Kontakt- oder Begleitpersonen einer Person, bei der tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß sie künftig Straftaten begehen wird, sowie über Auskunftspersonen kann die Polizei personenbezogene Daten suchfähig in Dateien speichern, verändern und nutzen, soweit dies zur vorbeugenden

2. § 52 a oder § 53 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 oder 2 des Waffengesetzes,

3. § 16 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,

4. § 29 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 oder 4 oder § 30 Abs. 1 Nrn. 1, 2 oder 4 des Betäubungsmittelgesetzes,

5. § 47 a des Ausländergesetzes

erforderlich ist. Die Daten dürfen nur für die Dauer eines Jahres gespeichert werden. Die Speicherung für jeweils ein weiteres Jahr ist zulässig, soweit die Voraussetzungen des Satzes 1 weiterhin vorliegen, jedoch darf die Speicherdauer insgesamt drei Jahre nicht überschreiten. Die Entscheidung über die jeweilige Verlängerung trifft der Behördenleiter oder ein von ihm beauftragter Beamter.

Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung erforderlich ist. Die Daten dürfen nur für die Dauer eines Jahres gespeichert werden. Die Speicherung für jeweils ein weiteres Jahr ist zulässig, soweit die Voraussetzungen des Satzes 1 weiterhin vorliegen, jedoch darf die Speicherdauer insgesamt drei Jahre nicht überschreiten. Die Entscheidung über die jeweilige Verlängerung trifft der Behördenleiter oder ein von ihm beauftragter Beamter.

(4) Die Polizei kann gespeicherte personenbezogene Daten zu statistischen Zwecken nutzen; die Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren.

(5) Die Polizei kann personenbezogene Daten zur polizeilichen Aus- und Fortbildung nutzen. Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren. Einer Anonymisierung bedarf es nicht, wenn diese dem Aus- und Fortbildungszweck entgegensteht und die berechtigten Interessen des Betroffenen an der Geheimhaltung der Daten nicht offensichtlich überwiegen.

(4) unverändert wie bisher § 11 a Abs. 4

(5) unverändert wie bisher § 11 a Abs. 5

Dritter Titel. Datenübermittlung§ 11 b

Allgemeine Regeln der Datenübermittlung

- (1) Die Polizei kann personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies durch dieses Gesetz zugelassen ist.
- (2) Personenbezogene Daten dürfen nur zu dem Zweck übermittelt werden, zu dem sie erlangt oder gespeichert worden sind. Abweichend hiervon kann die Polizei personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies
1. durch dieses Gesetz zugelassen ist,
 2. zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist und der Empfänger die Daten auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erlangen kann.
- Die nach § 11 a Abs. 3 gespeicherten Daten dürfen nur an Polizeibehörden übermittelt werden.
- (3) Unterliegen die personenbezogenen Daten einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis und sind sie der Polizei von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht übermittelt worden, ist die Datenübermittlung durch die Polizei nur zulässig, wenn der Empfänger die Daten zur Erfüllung des gleichen Zwecks benötigt, zu dem sie die Polizei erlangt hat.
- (4) Die Verantwortung für die Übermittlung trägt die übermittelnde Polizeibehörde. Sie prüft die Zulässigkeit der Datenübermittlung. Erfolgt die Datenübermittlung auf Grund eines Ersuchens des Empfängers, hat dieser der übermittelnden Polizeibehörde die zur Prüfung erforderlichen Angaben zu machen. Bei Ersuchen von Polizeibehörden sowie anderen öffentlichen Stellen prüft die übermittelnde Polizeibehörde nur, ob das Ersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt, es sei denn, im Einzelfall besteht Anlaß zur Prüfung der Rechtmäßigkeit des Ersuchens. Erfolgt die Datenübermittlung durch automatisierten Abruf, trägt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Abrufs der Empfänger.
- (5) Der Empfänger darf die übermittelten personenbezogenen Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck nutzen, zu dem sie ihm übermittelt worden sind. Ausländische öffentliche Stellen, über- und zwischenstaatliche Stellen sowie Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs sind bei der Datenübermittlung darauf hinzuweisen.
- (6) Anderweitige besondere Rechtsvorschriften über die Datenübermittlung bleiben unberührt.

I. Allgemeine Regeln der Datenübermittlung§ 26

Allgemeine Regeln der Datenübermittlung

- (1) Personenbezogene Daten dürfen nur zu dem Zweck übermittelt werden, zu dem sie erlangt oder gespeichert worden sind. Abweichend hiervon kann die Polizei personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies
1. durch dieses Gesetz zugelassen ist,
 2. zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist und der Empfänger die Daten auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erlangen kann.

Die nach § 24 Abs. 3 gespeicherten Daten dürfen nur an Polizeibehörden übermittelt werden.

- (2) unverändert wie bisher § 11 b Abs. 3
- (3) unverändert wie bisher § 11 b Abs. 4

§ 11 c

Datenübermittlung zwischen Polizeibehörden

Zwischen Polizeibehörden können personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Eine Übermittlung zu einem anderen Zweck als dem, zu dem die Daten erlangt oder gespeichert worden sind, ist zulässig, soweit die Daten auch zu diesem Zweck erhoben werden dürfen. Satz 2 gilt nicht für die nach § 9 a erhobenen Daten.

II. Datenübermittlung durch
die Polizei

§ 27

Datenübermittlung zwischen
Polizeibehörden

- (1) Zwischen Polizeibehörden können personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Eine Übermittlung zu einem anderen Zweck als dem, zu dem die Daten erlangt oder gespeichert worden sind, ist zulässig, soweit die Daten auch zu diesem Zweck erhoben werden dürfen. Satz 2 gilt nicht für die nach § 11 erhobenen Daten.
- (2) Der Innenminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß die Datenübermittlung gemäß Absatz 1 an Polizeibehörden bestimmter ausländischer Staaten zulässig ist, wenn dies wegen der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit oder der polizeilichen Zusammenarbeit im Grenzgebiet erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, daß die Daten von den ausländischen Polizeibehörden entgegen dem Zweck eines deutschen Gesetzes im Geltungsbereich des Grundgesetzes verwandt werden. § 28 bleibt unberührt.

MMV 10 / 2490

§ 11 d

Datenübermittlung an öffentliche Stellen, an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen

- (1) Die Polizei kann von sich aus personenbezogene Daten an öffentliche Stellen sowie an ausländische öffentliche und an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Die Polizei kann von sich aus anderen für die Gefahrenabwehr zuständigen öffentlichen Stellen bei ihr vorhandene personenbezogene Daten übermitteln, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Aufgabenerfüllung des Empfängers für den Bereich der Gefahrenabwehr erforderlich erscheint.
- (3) Die Polizei kann auf Ersuchen personenbezogene Daten an öffentliche Stellen übermitteln, soweit dies
 - 1. zur Abwehr einer Gefahr durch den Empfänger,
 - 2. in besonders gelagerten Einzelfällen zur Wahrnehmung einer sonstigen Gefahrenabwehraufgabe durch den Empfänger,
 - 3. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer Person
 erforderlich ist.
- (4) Die Polizei kann personenbezogene Daten auf Ersuchen an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, soweit dies zur Abwehr einer erheblichen Gefahr durch den Empfänger erforderlich ist. Die Datenübermittlung unterbleibt, soweit Grund zu der Annahme besteht, daß dadurch gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes im Geltungsbereich des Grundgesetzes verstoßen wird oder schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden.

§ 28

Datenübermittlung an öffentlichen Stellen, an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen

- (1) unverändert wie bisher § 11 d Abs. 1
- (2) unverändert wie bisher § 11 d Abs. 2
- (3) unverändert wie bisher § 11 d Abs. 3
- (4) unverändert wie bisher § 11 d Abs. 4

§ 11 e

Datenübermittlung an Personen oder an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs

(1) Die Polizei kann von sich aus personenbezogene Daten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs übermitteln, soweit dies

1. zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer Person

erforderlich ist.

(2) Die Polizei kann auf Antrag von Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereiches personenbezogene Daten übermitteln, soweit der Auskunftsbegehrende

1. ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, daß das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt,
2. ein berechtigtes Interesse geltend macht und offensichtlich ist, daß die Datenübermittlung im Interesse des Betroffenen liegt und er in Kenntnis der Sachlage seine Einwilligung hierzu erteilen würde.

§ 11 f

Datenübermittlung an die Polizei

(1) Öffentliche Stellen können, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, von sich aus personenbezogene Daten an die Polizei übermitteln, wenn dies zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlich erscheint.

(2) Die Polizei kann an öffentliche Stellen Ersuchen auf Übermittlung von personenbezogenen Daten stellen, soweit die Voraussetzungen für eine Datenerhebung vorliegen. Die ersuchte öffentliche Stelle prüft die Zulässigkeit der Datenübermittlung. Wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, prüft sie nur, ob das Ersuchen im Rahmen der Aufgaben der Polizei liegt, es sei denn, im Einzelfall besteht Anlaß zur Prüfung der Rechtmäßigkeit des Ersuchens. Die Polizei hat die zur Prüfung erforderlichen Angaben zu machen. Die ersuchte öffentliche Stelle hat die Daten an die Polizei zu übermitteln, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Polizei kann an ausländische öffentliche Stellen sowie über- und zwischenstaatliche Stellen Ersuchen auf Übermittlung von personenbezogenen Daten stellen, soweit die Voraussetzungen für eine Datenerhebung vorliegen und gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 29

Datenübermittlung an Personen oder an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs

- (1) unverändert wie bisher § 11 e Abs. 1
- (2) unverändert wie bisher § 11 e Abs. 2

III. Datenübermittlung an die Polizei

§ 30

Datenübermittlung an die Polizei

- (1) unverändert wie bisher § 11 f Abs. 1
- (2) unverändert wie bisher § 11 f Abs. 2
- (3) unverändert wie bisher § 11 f Abs. 3

§ 11 g

Datenabgleich

- (1) Die Polizei kann personenbezogene Daten der in den §§ 4 und 5 sowie in § 9 b Nr. 7 genannten Personen mit dem Inhalt polizeilicher Dateien abgleichen. Personenbezogene Daten anderer Personen kann die Polizei nur abgleichen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dies zur Erfüllung einer bestimmten polizeilichen Aufgabe erforderlich ist. Die Polizei kann ferner rechtmäßig erlangte personenbezogene Daten mit dem Fahndungsbestand abgleichen.
- (2) Wird der Betroffene zur Durchführung einer nach einer anderen Rechtsvorschrift zulässigen Maßnahme angehalten und kann der Datenabgleich mit dem Fahndungsbestand nicht bis zum Abschluß dieser Maßnahme vorgenommen werden, darf der Betroffene weiterhin für den Zeitraum angehalten werden, der regelmäßig für die Durchführung eines Datenabgleichs notwendig ist.
- (3) Rechtsvorschriften über den Datenabgleich in anderen Fällen bleiben unberührt.

§ 25

Datenabgleich

- (1) Die Polizei kann personenbezogene Daten der in den §§ 4 und 5 genannten Personen mit dem Inhalt polizeilicher Dateien abgleichen. Personenbezogene Daten anderer Personen kann die Polizei nur abgleichen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dies zur Erfüllung einer bestimmten polizeilichen Aufgabe erforderlich ist. Die Polizei kann ferner rechtmäßig erlangte personenbezogene Daten mit dem Fahndungsbestand abgleichen.

- (2) unverändert wie bisher § 11 g Abs. 2

IV. Rasterfahndung

§ 11 h

Rasterfahndung

- (1) Die Polizei kann von öffentlichen Stellen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs die Übermittlung von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen aus Dateien zum Zwecke des automatisierten Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist.

§ 31

Rasterfahndung

- (1) Die Polizei kann von öffentlichen Stellen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs die Übermittlung von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen aus Dateien zum Zwecke des automatisierten Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist (Rasterfahndung).

- (2) Das Übermittlungersuchen ist auf Namen, Anschrift, Tag und Ort der Geburt sowie andere für den Einzelfall benötigte Daten zu beschränken; es darf sich nicht auf personenbezogene Daten erstrecken, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen. Vom Übermittlungersuchen nicht erfaßte personenbezogene Daten dürfen übermittelt werden, wenn wegen erheblicher technischer Schwierigkeiten oder wegen eines unangemessenen Zeit- oder Kostenaufwandes eine Beschränkung auf die angeforderten Daten nicht möglich ist; diese Daten dürfen von der Polizei nicht genutzt werden.
- (2) unverändert wie bisher § 11 h Abs. 2
- (3) Ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, daß er nicht erreicht werden kann, sind die übermittelten und im Zusammenhang mit der Maßnahme zusätzlich angefallenen Daten auf dem Datenträger zu löschen und die Akten, soweit sie nicht für ein mit dem Sachverhalt zusammenhängendes Verfahren erforderlich sind, zu vernichten. Über die getroffene Maßnahme ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Löschung der Daten oder der Vernichtung der Akten nach Satz 1 folgt, zu vernichten.
- (3) unverändert wie bisher § 11 h Abs. 3
- (4) Die Maßnahme darf nur auf Antrag des Behördenleiters durch den Richter angeordnet werden. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist durch die Polizeibehörde zu unterrichten.
- (4) Die Maßnahme darf nur auf Antrag des Behördenleiters durch den Richter angeordnet werden. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.
- (5) Personen, gegen die nach Abschluß der Rasterfahndung weitere Maßnahmen durchgeführt werden, sind hierüber durch die Polizei zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der weiteren Datennutzung erfolgen kann. Die Unterrichtung durch die Polizei unterbleibt, wenn wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden ist.
- (5) unverändert wie bisher § 11 h Abs. 5

MMV 10 / 2490

Vierter Titel. Berichtigung,
Löschung und Sperrung
von Daten

§ 11 i

Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Sind personenbezogene Daten in Akten zu berichtigen, ist in geeigneter Weise kenntlich zu machen, zu welchem Zeitpunkt und aus welchem Grund diese Daten unrichtig waren oder geworden sind.

(2) In Dateien suchfähig gespeicherte personenbezogene Daten und die dazugehörigen zu den Personen suchfähig angelegten Akten sind zu löschen oder zu vernichten, wenn

1. dies durch dieses Gesetz bestimmt ist,
2. die Speicherung nicht zulässig ist,
3. bei der zu bestimmten Terminen vorzunehmenden Prüfung oder aus Anlaß einer Einzelfallbearbeitung festgestellt wird, daß die Daten für die Erfüllung der Aufgaben der speichernden Stelle nicht mehr erforderlich sind.

In Dateien nicht suchfähig gespeicherte Daten sind unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zu löschen, soweit die Speicherung festgestellt wird.

Die nach Satz 1 Nr. 3 vorzunehmende Aktenvernichtung ist nur durchzuführen, wenn die gesamte Akte für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist, es sei denn, daß der Betroffene die Vernichtung von Teilen der Akte verlangt und die weitere Speicherung ihn in unangemessener Weise beeinträchtigt. Soweit hiernach eine Vernichtung nicht in Betracht kommt, sind die Daten zu sperren und mit einem Sperrvermerk zu versehen.

(3) Andere als die in Absatz 2 genannten Akten sind nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

(4) Stellt die Polizei fest, daß unrichtige oder nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 zu löschende personenbezogene Daten übermittelt worden sind, ist dem Empfänger die Berichtigung oder Löschung mitzuteilen, es sei denn, die Mitteilung ist für die Beurteilung der Person oder des Sachverhalts nicht oder nicht mehr von Bedeutung.

§ 32

Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

(1) unverändert wie bisher § 11 i Abs. 1

(2) unverändert wie bisher § 11 i Abs. 1

(3) unverändert wie bisher § 11 i Abs. 3

(4) unverändert wie bisher § 11 i Abs. 4

(5) Löschung und Vernichtung unterbleiben, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden,
2. die Daten zur Behebung einer bestehenden Beweisnot unerlässlich sind,
3. die Nutzung der Daten zu wissenschaftlichen Zwecken erforderlich ist.

In diesen Fällen sind die Daten zu sperren und mit einem Sperrvermerk zu versehen. Sie dürfen nur zu den in Satz 1 genannten Zwecken oder sonst mit Einwilligung des Betroffenen genutzt werden. Im Falle des Satzes 1 Nr. 3 gilt § 28 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen.

(6) Anstelle der Löschung oder Vernichtung können die Datenträger oder die Akten an ein Staatsarchiv abgegeben werden, soweit archivrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(5) unverändert wie bisher § 11 i Abs. 5

MMV10/2490

(6) unverändert wie bisher § 11 i Abs. 6

Fünfter Titel. Sicherung
des Datenschutzes

§ 33

Errichtung von Dateien,
Umfang der Dateibeschreibung,
Freigabe von Programmen,
automatisiertes Abrufverfahren

§ 11 j

Errichtung von Dateien, Umfang der Dateibeschreibung, Freigabe von Programmen, automatisiertes Abrufverfahren

(1) Die Errichtung von Dateien ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. In angemessenen Abständen ist die Notwendigkeit ihrer Weiterführung oder Änderung zu prüfen.

(1) unverändert wie bisher § 11 j Abs. 1

MMV 10 / 2490

(2) In der nach § 8 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen zu erstellenden Dateibeschreibung sind die durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Löschungstermine oder die gemäß den §§ 11 Abs. 4 und 11 a Abs. 2 festzulegenden Prüfungstermine oder Aufbewahrungsfristen aufzuführen.

(2) In der nach § 8 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen zu erstellenden Dateibeschreibung sind die durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Löschungstermine oder die gemäß den §§ 22 und 24 Abs. 2 festzulegenden Prüfungstermine oder Aufbewahrungsfristen aufzuführen.

(3) Eine Dateibeschreibung nach § 8 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen ist auch zu erstellen, wenn die Polizei personenbezogene Daten in einer automatisierten polizeilichen Verbunddatei speichert, die über das Land hinausgeht.

(3) unverändert wie bisher § 11 j Abs. 3

(4) Über die Freigabe von Programmen zur Verarbeitung personenbezogener Daten auf zentralen oder dezentralen Datenverarbeitungsanlagen entscheidet der Innenminister oder eine vom ihm beauftragte Stelle.

(4) unverändert wie bisher § 11 j Abs. 4

(5) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten aus einer von der Polizei geführten Datei durch Abruf ermöglicht, ist unter den Voraussetzungen des § 9 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen zulässig; der Abruf darf nur Polizeibehörden gestattet werden."

(5) unverändert wie bisher § 11 j Abs. 5

12. Nach § 33 (neu) wird folgende Überschrift eingefügt:

"Dritter Unterabschnitt
Platzverweisung"

13. Der bisherige § 12 wird § 34.

MMV10/2490

14. Nach § 34 (neu) wird folgende Überschrift eingefügt:

"Vierter Unterabschnitt
Gewahrsam"

9. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Punkt wird durch ein Komma ersetzt, und folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. das unerlässlich ist, um private Rechte zu schützen, und eine Festnahme und Vorführung der Person nach den §§ 229, 230 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässig ist.“

15. Der bisherige § 13 wird § 35. Absatz 1 wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 werden die Wörter "§ 12" durch die Wörter "§ 34" ersetzt.

b) Der Punkt wird durch ein Komma ersetzt, und folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. das unerlässlich ist, um private Rechte zu schützen, und eine Festnahme und Vorführung der Person nach den §§ 229, 230 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässig ist.“

10. § 14 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird eine Person auf Grund von § 8 c Abs. 3, § 9 Abs. 2 Satz 3 oder § 13 festgehalten, hat die Polizei unverzüglich eine richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen.“

16. Der bisherige § 14 wird § 36. Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird eine Person auf Grund von § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 2 Satz 3 oder § 35 festgehalten, hat die Polizei unverzüglich eine richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen.“

11. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Wird eine Person auf Grund von § 8 c Abs. 3, § 9 Abs. 2 Satz 3 oder § 13 festgehalten, ist ihr unverzüglich der Grund bekanntzugeben.“

12. In § 16 Abs. 1 wird das Wort „aufgrund“ durch die Wörter „auf Grund“ ersetzt.

17. Der bisherige § 15 wird § 37. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird eine Person auf Grund von § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 2 Satz 3 oder § 35 festgehalten, ist ihr unverzüglich der Grund bekanntzugeben.“

18. Der bisherige § 16 wird § 38. In Absatz 1 wird das Wort „aufgrund“ durch die Wörter „auf Grund“ ersetzt.

19. Nach § 38 (neu) werden folgende Überschriften eingefügt:

„Fünfter Unterabschnitt
Durchsuchung“

„Erster Titel. Durchsuchung von
Personen“

20. Der bisherige § 17 wird § 39 und wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 9 Abs. 2 Satz 4“ durch die Wörter „§ 12 Abs. 2 Satz 4“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Wörter „§ 9 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 12 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.

13. § 17 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. sie sich in einem Objekt im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 3 oder in dessen unmittelbarer Nähe aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß in oder an Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen, durch die Personen oder diese Objekte gefährdet sind.“

c) Absatz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. sie sich in einem Objekt im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 3 oder in dessen unmittelbarer Nähe aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß in oder an Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen, durch die Personen oder diese Objekte gefährdet sind.“

21. Nach § 39 (neu) wird folgende Überschrift eingefügt:

„Zweiter Titel. Durchsuchung von Sachen“

22. Der bisherige § 18 wird § 40 und wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 9 Abs. 2 Satz 4“ durch die Wörter „§ 12 Abs. 2 Satz 4“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Wörter „§ 17“ durch die Wörter „§ 39“ ersetzt.

c) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Wörter „§ 9 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 12 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.

MMV 10 / 2490

14. § 18 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. sie sich in einem Objekt im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 3 oder in dessen unmittelbarer Nähe aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß in oder an Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen, durch die Personen oder diese Objekte gefährdet sind.“

d) Absatz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. sie sich in einem Objekt im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 3 oder in dessen unmittelbarer Nähe aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß in oder an Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen, durch die Personen oder diese Objekte gefährdet sind.“

e) In Absatz 1 Nr. 6 werden die Wörter "§ 9 Abs. 1 Nr. 4" durch die Wörter "§ 12 Abs. 1 Nr. 4" ersetzt.

23. Nach § 40 (neu) wird folgende Überschrift eingefügt:

"Dritter Titel. Betreten und Durchsuchung von Wohnungen"

24. Der bisherige § 19 wird § 41 und wird wie folgt geändert:

15. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sich in ihr eine Person befindet, die nach § 8 c Abs. 3 vorgeführt oder nach § 13 in Gewahrsam genommen werden darf,“

a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sich in ihr eine Person befindet, die nach § 10 Abs. 3 vorgeführt oder nach § 35 in Gewahrsam genommen werden darf,“

b) In Absatz 1 Satz 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. von der Wohnung Immissionen ausgehen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer zu einer erheblichen Belästigung der Nachbarschaft führen,“

b) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter "§ 21 Nr. 1" durch die Wörter "§ 43 Nr. 1" ersetzt.

c) In Absatz 1 Satz 1 wird Nummer 3 Nummer 4.

c) unverändert wie bisher Nr. 15. b)

d) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Während der Nachtzeit (§ 104 Abs. 3 der Strafprozeßordnung) ist das Betreten und Durchsuchen einer Wohnung nur in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 zulässig.“

d) unverändert wie bisher Nr. 15. c)

e) unverändert wie bisher Nr. 15. d)

MMV10 / 2490

e) Absatz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß
 - a) dort Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung verabreden, vorbereiten oder verüben,
 - b) sich dort Personen treffen, die gegen aufenthaltsrechtliche Vorschriften verstoßen,
 - c) sich dort gesuchte Straftäter verbergen,"

f) Absatz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß
 - a) dort Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung verabreden, vorbereiten oder verüben,
 - b) sich dort Personen treffen, die gegen aufenthaltsrechtliche Strafvorschriften verstoßen,
 - c) sich dort gesuchte Straftäter verbergen,"

MMV 10 / 2490

16. § 20 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „§ 10 Abs. 2“ werden durch die Wörter „§ 10 Abs. 3“ ersetzt.

25. Der bisherige § 20 wird § 42. Absatz 6 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „§ 10 Abs. 2“ werden durch die Wörter „§ 14 Abs. 3“ ersetzt.

26. Nach § 42 (neu) wird folgende Überschrift eingefügt:

„Sechster Unterabschnitt
Sicherstellung und Verwahrung“

27. Die bisherigen §§ 21 bis 46 werden die §§ 43 bis 68. Darüber hinaus werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) In dem bisherigen § 27 Abs. 3 werden die Wörter „§§ 15 und 16“ durch die Wörter §§ 37 und 38“ ersetzt.

b) Der bisherige § 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zwangsmittel sind
1. Ersatzvornahme (§ 52),
2. Zwangsgeld (§ 53),
3. unmittelbarer Zwang
(§ 54).“

c) In dem bisherigen § 29 Abs. 2 werden die Wörter „§§ 34 und 39“ durch die Wörter „§§ 56 und 61“ ersetzt.

MMV10/2490

- d) In dem bisherigen § 35 Abs. 1
werden die Wörter "§§ 36 bis 44"
durch die Wörter "§§ 58 bis 66"
ersetzt.
- e) In dem bisherigen § 39 Abs. 1
wird in Satz 2 vor dem Wort
"Gefahr" das Wort "gegenwärtigen"
eingefügt.
- f) In dem bisherigen § 42 Abs. 1
Nr. 4 werden die Wörter "auf-
grund" jeweils durch die Wörter
"auf Grund" ersetzt.
- g) In dem bisherigen § 43 Abs. 2
werden die Wörter "§ 41 Abs. 4"
durch die Wörter "§ 63 Abs. 4"
ersetzt.
- h) In dem bisherigen § 44 Abs. 1
werden die Wörter "§ 36 Abs. 5"
durch die Wörter "§ 58 Abs. 5"
und die Wörter "§ 42 Nr. 1, 2
und 5" durch die Wörter "§ 64
Nr. 1, 2 und 5" ersetzt.
17. In § 39 Abs. 1 wird in Satz 2 vor dem Wort
„Gefahr“ das Wort „gegenwärtigen“ einge-
fügt.
18. In § 42 Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter „auf-
grund“ jeweils durch die Wörter „auf
Grund“ ersetzt.

MMV10/2490

Artikel 2

Das Gesetz über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen - Polizeiorganisationsgesetz (POG NW) - vom 13. Juli 1982 (GV. NW. S. 339) wird wie folgt geändert:

Artikel 2

Das Polizeiorganisationsgesetz (POG NW) vom 13. Juli 1982 (GV. NW. S. 339) wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 2 Satz 4 werden die Wörter „und Ordnung“ gestrichen.

1. unverändert

2. § 17 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

2. unverändert

„(5) Die Mitglieder des Polizeibeirates und ihre Stellvertreter dürfen an der Übernahme und Ausübung ihrer Tätigkeit nicht gehindert oder hierdurch in ihrem Amt oder Arbeitsverhältnis benachteiligt werden. Insbesondere ist es unzulässig, sie aus diesem Grund zu entlassen oder ihnen zu kündigen. Stehen sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, ist ihnen die für ihre Tätigkeit erforderliche freie Zeit zu gewähren.“

3. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

3. unverändert

a) Der Punkt nach Satz 3 wird durch ein Semikolon ersetzt, und Satz 3 erhält folgenden Zusatz:

„§ 84 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß für die Erteilung der Aussagegenehmigung die jeweilige Polizeiaufsichtsbehörde zuständig ist.“

b) In Satz 5 wird das Wort „Kreispolizeibehörde“ durch das Wort „Polizeibehörde“ ersetzt.

MMV10/2490

Artikel 3

Das Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), wird wie folgt geändert:

§ 24 erhält folgende Fassung:

„Folgende Vorschriften des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen gelten entsprechend für die Ordnungsbehörden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist:

1. § 8 a mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 3
2. § 8 b
3. § 8 c mit Ausnahme des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 3 Nr. 2
4. § 9 mit Ausnahme des Absatzes 1 Nrn. 4 sowie 6 bis 8
5. § 9 a
6. § 9 b mit Ausnahme der Nummern 4 bis 8
7. § 9 c mit Ausnahme des Absatzes 1
8. § 11
9. § 11 a mit Ausnahme der Absätze 2 und 3
10. § 11 b mit Ausnahme des Absatzes 2 Satz 2
11. § 11 c
12. § 11 d
13. § 11 e
14. § 11 f
15. § 11 i
16. §§ 12 bis 24“

Artikel 3

Das Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Wörter "§§ 25 bis 27" durch die Wörter "§§ 47 bis 49" ersetzt.

2. § 24 erhält folgende Fassung:

„Folgende Vorschriften des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen gelten entsprechend für die Ordnungsbehörden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist:

1. § 9
2. § 10 mit Ausnahme des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 3 Nr. 2
3. § 11
4. § 12 mit Ausnahme des Absatzes 1 Nr. 4

MMV10/2490

5. § 13

6. § 15

7. §§ 22 und 23

8. § 24 mit Ausnahme der Absätze 2
und 3

9. § 26 mit Ausnahme des Absatzes 1
Satz 2

10. § 27 mit Ausnahme des Absatzes 2

11. §§ 28 bis 30

12. § 32

13. §§ 34 bis 46"

Artikel 4

Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), wird wie folgt geändert:

1. § 65 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende

Fassung:

"Dabei kann die Polizei die nach dem Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NW) vorgesehenen Hilfsmittel der körperlichen Gewalt (§ 58 Abs. 3 PolG NW) anwenden und die zugelassenen Waffen (§ 58 Abs. 4 PolG NW) unter Beachtung der §§ 61, 63 bis 65 PolG NW gebrauchen."

2. In § 74 Satz 2 wird der Klammerhinweis "(§§ 39, 41 bis 43 PolG NW)" durch den Klammerhinweis "(§§ 61, 63 bis 65 PolG NW)" ersetzt.

MMV 10 / 2490

Artikel 5

Das Personalausweisgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Personalausweisgesetz NW - PAuswG NW -) vom 19. Mai 1987 (GV. NW. S. 170) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter "§ 10 Abs. 3 des Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen" durch die Wörter "§ 14 Abs. 4 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen" ersetzt.

2. In § 5 Abs. 5 Satz 4 werden die Wörter "§ 10 Abs. 1 Nr. 2 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen" durch die Wörter "§ 14 Abs. 1 Nr. 2 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen" ersetzt.

MM V 10 / 2490

Artikel 6

Der Innenminister wird ermächtigt, das Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen unter Berücksichtigung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Änderungen bekanntzumachen und dabei redaktionelle Unstimmigkeiten zu beseitigen.

MM V 10 / 2490

Artikel 7

Artikel 4
Inkrafttreten

- (1) Artikel 2 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 und 3 treten drei Monate nach Verkündung in Kraft.

Artikel 2 und 6 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 1 und 3 bis 5 treten am 1. Mai 1990 in Kraft.

Übersicht über die Paragraphenfolge

im Entwurf der Landesregierung des GFDPol
und nach den Änderungsanträgen des AK 6

Entwurf GFDPol

AK 6-Fassung

§ 1	§ 1
§ 8	§ 8
§ 8 a	§ 9
§ 8 b	§ 9
§ 8 c	§ 10
§ 9 Abs. 1 und 2	§ 12
§ 9 Abs. 3	§ 13
§ 9 a	§ 11
§ 9 b	entfällt
§ 9 c	§ 15
§ 9 d	§§ 16, 17, 18, 19
§ 9 e	§ 20
§ 9 f	§ 21
§ 10	§ 14
§ 11 Abs. 2 und 3	§ 23
§ 11 Abs. 4	§ 22
§ 11 a	§ 24
§ 11 b	§ 26
§ 11 c	§ 27
§ 11 d	§ 28
§ 11 e	§ 29
§ 11 f	§ 30
§ 11 g	§ 25
§ 11 h	§ 31
§ 11 i	§ 32
§ 11 j	§ 33

MMV10/2490

AK 6-Fassung

Entwurf GFDPol

§ 1
§ 8
§ 9
§ 10
§ 11
§ 12
§ 13
§ 14
§ 15
§ 16
§ 17
§ 18
§ 19
§ 20
§ 21
§ 22
§ 23
§ 24
§ 25
§ 26
§ 27
§ 28
§ 29
§ 30
§ 31
§ 32
§ 33

§ 1
§ 8
§ 8 a und § 8 b
§ 8 c
§ 9 a
§ 9 Abs. 1 und 2
§ 9 Abs. 3
§ 10
§ 9 c
§ 9 d
§ 9 d
§ 9 d
§ 9 d
§ 9 e
§ 9 f
§ 11 Abs. 4
§ 11 Abs. 2 und 3
§ 11 a
§ 11 g
§ 11 b
§ 11 c
§ 11 d
§ 11 e
§ 11 f
§ 11 h
§ 11 i
§ 11 j

(Stand: 06.10.1989)

Artikel 1

Das Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NW) vom 25. März 1980 (GV. NW. S. 234), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wird wie folgt geändert:

6.1
MMV10/2490

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

"Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

**Aufgaben und allgemeine
Vorschriften**

- § 1 Aufgaben der Polizei
- § 2 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- § 3 Ermessen, Wahl der Mittel
- § 4 Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen
- § 5 Verantwortlichkeit für den Zustand von Sachen
- § 6 Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen
- § 7 Einschränkung von Grundrechten

Zweiter Abschnitt

Befugnisse der Polizei

62

Erster Unterabschnitt
Allgemeine Befugnisse,
Begriffsbestimmung

- § 8 Allgemeine Befugnisse,
Begriffsbestimmung

MMV10/2490

Zweiter Unterabschnitt

Datenverarbeitung

- I. Befragung, Auskunftspflicht,
allgemeine Regeln der Daten-
erhebung, Vorladung
- § 9 Befragung, Auskunftspflicht,
allgemeine Regeln der Daten-
erhebung
- § 10 Vorladung

II. Datenerhebung in bestimmten
Fällen

MMV10/2490

- § 11 Erhebung von Personaldaten zur Vorbereitung für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen
- § 12 Identitätsfeststellung
- § 13 Prüfung von Berechtigungsscheinen
- § 14 Erkennungsdienstliche Maßnahmen
- § 15 Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen

III. Besondere Mittel der
Datenerhebung

- § 16 Datenerhebung durch Observation
- § 17 Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen
- § 18 Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes
- § 19 Datenerhebung durch den Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist
- § 20 Datenerhebung durch den Einsatz von Verdeckten Ermittlern
- § 21 Polizeiliche Beobachtung

Zweiter Titel.

Datenspeicherung, Datenver-
änderung und Datennutzung

- § 22 Allgemeine Regeln über die
Dauer der Datenspeicherung
- § 23 Zweckbindung bei der Daten-
speicherung, Datenveränderung
und Datennutzung
- § 24 Speicherung, Veränderung und
Nutzung von Daten
- § 25 Datenabgleich

Dritter Titel. Datenübermittlung

I. Allgemeine Regeln der
Datenübermittlung

- § 26 Allgemeine Regeln der Daten-
übermittlung

II. Datenübermittlung durch
die Polizei

- § 27 Datenübermittlung zwischen
Polizeibehörden
- § 28 Datenübermittlung an öffent-
liche Stellen, an ausländi-
sche öffentliche Stellen
sowie an über- und zwischen-
staatliche Stellen
- § 29 Datenübermittlung an Personen
oder an Stellen außerhalb des
öffentlichen Bereichs

III. Datenübermittlung an
die Polizei

- § 30 Datenübermittlung an die
Polizei

IV. Rasterfahndung

MMV10/2490

§ 31 Rasterfahndung

Vierter Titel. Berichtigung,
Löschung und Sperrung
von Daten

§ 32 Berichtigung, Löschung und
Sperrung von Daten

Fünfter Titel. Sicherung des
Datenschutzes

§ 33 Errichtung von Dateien, Um-
fang der Dateibeschreibung,
Freigabe von Programmen,
automatisiertes Abrufverfah-
ren

Dritter Unterabschnitt
Platzverweisung

§ 34 Platzverweisung

Vierter Unterabschnitt
Gewahrsam

- § 35 Gewahrsam
- § 36 Richterliche Entscheidung
- § 37 Behandlung festgehaltener
Personen
- § 38 Dauer der Freiheitsentziehung

66

Fünfter Unterabschnitt
Durchsuchung

MMV 10 / 2490

Erster Titel. Durchsuchung
von Personen

§ 39 Durchsuchung von Personen

Zweiter Titel. Durchsuchung
von Sachen

§ 40 Durchsuchung von Sachen

Dritter Titel. Betreten und
Durchsuchung von Wohnungen

§ 41 Betreten und Durchsuchung von
Wohnungen

§ 42 Verfahren bei der Durchsu-
chung von Wohnungen

Sechster Unterabschnitt
Sicherstellung und Verwahrung

§ 43 Sicherstellung

§ 44 Verwahrung

§ 45 Verwertung, Vernichtung

§ 46 Herausgabe sichergestellter
Sachen oder des Erlöses,
Kosten

Dritter Abschnitt

Vollzugshilfe

- § 47 Vollzugshilfe
- § 48 Verfahren
- § 49 Vollzugshilfe bei Freiheitsentziehung

Vierter Abschnitt

Zwang

Erster Unterabschnitt

Erzwingung von Handlungen,
Duldungen und Unterlassungen

- § 50 Zulässigkeit des Verwaltungszwanges
- § 51 Zwangsmittel
- § 52 Ersatzvornahme
- § 53 Zwangsgeld
- § 54 Ersatzzwangshaft
- § 55 Unmittelbarer Zwang
- § 56 Androhung der Zwangsmittel

Zweiter Unterabschnitt

Anwendung unmittelbaren Zwanges

- § 57 Rechtliche Grundlagen
- § 58 Begriffsbestimmungen, zugelassene Waffen
- § 59 Handeln und Anordnung
- § 60 Hilfeleistung für Verletzte
- § 61 Androhung unmittelbaren Zwanges
- § 62 Fesselung von Personen
- § 63 Allgemeine Vorschriften für den Schußwaffengebrauch

- § 64 Schußwaffengebrauch gegen
Personen
- § 65 Schußwaffengebrauch gegen
Personen in einer Menschen-
menge
- § 66 Besondere Waffen, Sprengmit-
tel

68
MMV10/2490

Fünfter Abschnitt

Entschädigungsansprüche

- § 67 Entschädigungsansprüche

Sechster Abschnitt

Verwaltungsvorschriften

- § 68 Verwaltungsvorschriften"

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Polizei hat die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren (Gefahrenabwehr). Sie hat im Rahmen dieser Aufgabe Straftaten zu verhüten sowie für die Verfolgung künftiger Straftaten vorzusorgen (vorbeugende Bekämpfung von Straftaten) und die erforderlichen Vorbereitungen für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen zu treffen. Sind außer in den Fällen des Satzes 2 neben der Polizei andere Behörden für die Gefahrenabwehr zuständig, hat die Polizei in eigener Zuständigkeit tätig zu werden, soweit ein Handeln der anderen Behörden nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint. Die Polizei hat die zuständigen Behörden, insbesondere die Ordnungsbehörden, unverzüglich von allen Vorgängen zu unterrichten, die deren Eingreifen erfordern."

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Maßnahmen, die in das Recht einer Person eingreifen, darf die Polizei nur treffen, wenn dies auf Grund dieses Gesetzes oder anderer Rechtsvorschriften zulässig ist. Soweit die Polizei gemäß Absatz 1 Satz 2 für die Verfolgung künftiger Straftaten vorsorgt oder die erforderlichen Vorbereitungen für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen trifft, sind Maßnahmen nur nach dem zweiten Unterabschnitt "Datenverarbeitung" des zweiten Abschnittes dieses Gesetzes zulässig."

70
M M V 10 / 2490

3. Vor § 8 wird folgende weitere Überschrift eingefügt:

"Erster Unterabschnitt
Allgemeine Befugnisse,
Begriffsbestimmung"

4. § 8 erhält die Überschrift
"Allgemeine Befugnisse,
Begriffsbestimmung" und wie folgt
geändert:

MMV 10 / 2490

a) Absatz 1 erhält folgende Fas-
sung:

"(1) Die Polizei kann die notwen-
digen Maßnahmen treffen, um
eine im einzelnen Falle
bestehende, konkrete Gefahr
für die öffentliche Sicher-
heit (Gefahr) abzuwehren,
soweit nicht die §§ 9 bis
46 die Befugnisse der Poli-
zei besonders regeln."

b) Nach Absatz 2 wird folgender
Absatz 3 angefügt:

"(3) Straftaten von erheblicher
Bedeutung sind insbesondere
Verbrechen sowie die in
§ 138 des Strafgesetzbuches
genannten Straftaten, Straf-
taten nach § 129 des Straft-
gesetzbuches und gewerbs-
oder bandenmäßig begangene
Straftaten nach

1. den §§ 243, 244, 260, 263 bis 264 a, 265 b, 266, 283, 283 a, 302 a oder 324 bis 330 a des Strafgesetzbuches,
2. § 52 a oder § 53 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 oder 2 des Waffengesetzes,
3. § 16 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,
4. § 29 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 oder 4 oder § 30 Abs. 1 Nrn. 1, 2 oder 4 des Betäubungsmittelgesetzes,
5. § 47 a des Ausländergesetzes."

MMV10/2490

5. Nach § 8 werden folgende Überschriften und folgender § 9 eingefügt:

"Zweiter Unterabschnitt
Datenverarbeitung

MMV10/2490

Erster Titel. Datenerhebung

I. Befragung, Auskunftspflicht,
allgemeine Regeln der
Datenerhebung,
Vorladung

§ 9

Befragung, Auskunftspflicht,
allgemeine Regeln der
Datenerhebung

- (1) Die Polizei kann jede Person befragen, wenn auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, daß sie sachdienliche Angaben machen kann, die für die Erfüllung einer bestimmten polizeilichen Aufgabe erforderlich sind. Für die Dauer der Befragung kann die Person angehalten werden.
- (2) Eine Person, deren Befragung nach Absatz 1 zulässig ist, ist verpflichtet, auf Frage Namen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Staatsangehörigkeit anzugeben. Sie ist zu weiteren Auskünften verpflichtet, soweit gesetzliche Handlungspflichten bestehen.

7/11

MMV10/2490

- (3) Die Befragung richtet sich an den Betroffenen. Ist dessen Befragung nicht oder nicht rechtzeitig möglich oder würde sie die Erfüllung der polizeilichen Aufgabe erheblich erschweren oder gefährden, können die Daten auch ohne Kenntnis des Betroffenen erhoben werden, wenn dies zur Aufgabenwahrnehmung gemäß Absatz 1 erforderlich ist.

- (4) Befragung und Datenerhebung sind offen durchzuführen; eine verdeckte Datenerhebung ist nur zulässig, wenn dies durch Gesetz zugelassen ist.

- (5) Werden durch Befragung Daten beim Betroffenen oder bei Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs erhoben, sind diese in geeigneter Weise über die Rechtsvorschriften für die Datenerhebung sowie entweder über die bestehende Auskunftspflicht oder über die Freiwilligkeit der Auskunft aufzuklären, es sei denn, dies ist wegen besonderer Umstände offenkundig nicht angemessen oder die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben wird hierdurch erheblich erschwert oder gefährdet."

75

6. Der bisherige § 11 wird § 10 und wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort "aufgrund" durch die Wörter "auf Grund" ersetzt.

MMV10/2490

7. Nach § 10 (neu) werden folgende Überschrift und folgender § 11 eingefügt:

"II. Datenerhebung in bestimmten Fällen

MMV 10 / 2490

§ 11

Erhebung von Personaldaten zur Vorbereitung für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen

Die Polizei kann über

1. Personen, deren Kenntnisse oder Fähigkeiten zur Gefahrenabwehr benötigt werden,
2. Verantwortliche für Anlagen oder Einrichtungen, von denen eine erhebliche Gefahr ausgehen kann,
3. Verantwortliche für gefährdete Anlagen oder Einrichtungen

Namen, Vornamen, akademische Grade, Anschriften, Telefonnummern und andere Daten über die Erreichbarkeit sowie nähere Angaben über die Zugehörigkeit zu einer der genannten Personengruppen erheben, soweit dies zur Vorbereitung für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefah-

renfällen erforderlich ist. Eine verdeckte Datenerhebung ist unzulässig."

MMV10/2400

8. Der bisherige § 9 wird § 12 und erhält folgende Fassung:

"§ 12

Identitätsfeststellung

(1) Die Polizei kann die Identität einer Person feststellen

1. zur Abwehr einer Gefahr,

2. wenn sie sich an einem Ort aufhält, von dem Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß

a) dort Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung verabreden, vorbereiten oder verüben,

b) sich dort Personen treffen, die gegen aufenthaltsrechtliche Strafvorschriften verstoßen,

c) sich dort gesuchte Straftäter verbergen,

3. wenn sie sich in einer Verkehrs- oder Versorgungsanlage oder -einrichtung, einem öffentlichen Verkehrsmittel, Amtsgebäude oder einem anderen besonders gefährdeten

Objekt oder in dessen unmittelbarer Nähe aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß in oder an Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen, durch die Personen oder diese Objekte gefährdet sind,

78
MMV10/2490

4. an einer Kontrollstelle, die von der Polizei eingerichtet worden ist, um eine Straftat nach § 129 a des Strafgesetzbuches, eine der in dieser Vorschrift genannten Straftaten oder eine Straftat nach § 250 Abs. 1 Nrn. 1 oder 2, nach § 255 des Strafgesetzbuches in den vorgenannten Begehungsformen oder nach § 27 des Versammlungsgesetzes zu verhüten.

- (2) Die Polizei kann die zur Feststellung der Identität erforderlichen Maßnahmen treffen. Sie kann den Betroffenen insbesondere anhalten, ihn nach seinen Personalien befragen und verlangen, daß er Angaben zur Feststellung seiner Identität macht und mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung aushändigt. Der Betroffene kann festgehalten werden, wenn die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Unter den Voraussetzungen des Satzes 3

können der Betroffene sowie die
von ihm mitgeführten Sachen
durchsucht werden."

79
MMV10/2490

9. Nach § 12 (neu) wird folgender § 13
eingefügt:

"§ 13

Prüfung von Berechtigungsscheinen

"Die Polizei kann verlangen, daß ein
Berechtigungsschein zur Prüfung aus-
gehändigt wird, wenn der Betroffene
auf Grund einer Rechtsvorschrift
oder einer vollziehbaren Auflage in
einem Erlaubnisbescheid verpflichtet
ist, diesen Berechtigungsschein
mitzuführen."

MMV10/2490

10. Der bisherige § 10 wird § 14 und wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter "§ 9" durch die Wörter "§ 12" ersetzt

MMV 10 / 2490

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

"(2) Ist die Identität festgestellt, sind in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 die im Zusammenhang mit der Feststellung angefallenen erke-
nungsdienstlichen Unter-
lagen zu vernichten, es sei
denn, ihre weitere Aufbewah-
rung ist nach Absatz 1 Nr.
2 oder anderen Rechtsvor-
schriften zulässig."

c) Absatz 2 wird Absatz 3 und er-
hält folgende Fassung:

"(3) Der Betroffene ist bei
Vornahme der Maßnahme dar-
über zu belehren, daß er
die Vernichtung der erke-
nungsdienstlichen Unterla-
gen verlangen kann, wenn
die Voraussetzungen für
ihre weitere Aufbewahrung
entfallen sind."

d) Absatz 3 wird Absatz 4.

11. Nach § 14 (neu) werden folgende §§ 15 bis 33 und Überschriften eingefügt:

"§ 15

Datenerhebung bei
öffentlichen
Veranstaltungen und Ansammlungen

MMV10/2490

- (1) Die Polizei kann bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen, die nicht dem Versammlungsgesetz unterliegen, personenbezogene Daten, auch durch den Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen, über die in den §§ 4 und 5 genannten und andere Personen erheben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dabei Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begangen werden. Bild- und Tonaufzeichnungen, in Dateien suchfähig gespeicherte personenbezogene Daten sowie zu einer Person suchfähig angelegte Akten sind spätestens einen Monat nach der Datenerhebung zu löschen oder zu vernichten, es sei denn, sie werden zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten benötigt oder Tatsachen rechtfertigen die Annahme, daß die Person künftig Straftaten begehen wird, und die Aufbewahrung

ist zur vorbeugenden Bekämpfung
von Straftaten mit erheblicher
Bedeutung erforderlich.

MMV10/2490

(2) § 24 Abs. 4 und 5 sowie § 32
Abs. 5 bleiben unberührt.

84

III. Besondere Mittel
der Datenerhebung

§ 16

Datenerhebung durch
Observation

MMV10/2490

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten erheben durch eine durchgehend länger als 24 Stunden oder an mehr als an zwei Tagen vorgesehene oder tatsächlich durchgeführte und planmäßig angelegte Beobachtung (längerfristige Observation)

1. über die in den §§ 4 und 5 genannten und unter den Voraussetzungen des § 6 über die dort genannten Personen, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist,

2. über Personen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß diese Personen Straftaten mit erheblicher Bedeutung begehen wollen, sowie über deren Kontakt- oder Begleitpersonen, wenn die Datenerhebung zur vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftaten erforderlich ist.

Dabei dürfen auch personenbezogene Daten über andere Personen erhoben werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Datenerhebung nach Satz 1 durchführen zu können.

MMV10/2490

- (2) Eine längerfristige Observation darf nur durch den Behördenleiter angeordnet werden.
- (3) Personen, gegen die sich Datenerhebungen richteten, sind nach Abschluß der Maßnahme hierüber durch die Polizei zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Datenerhebung erfolgen kann. Eine Unterrichtung durch die Polizei unterbleibt, wenn wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden ist.
- (4) Auf eine Observation, die nicht die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt (kurzfristige Observation), finden die Absätze 1 bis 3 keine Anwendung. Durch eine kurzfristige Observation kann die Polizei personenbezogene Daten über die in den §§ 4 und 5 genannten und andere Personen nur erheben, soweit dies zum Zwecke der Gefahrenabwehr (§ 1 Abs. 1) erforderlich ist und

ohne diese Maßnahme die Erfüllung der polizeilichen Aufgabe gefährdet wird.

MMV10/2490

§ 17

Datenerhebung durch den
verdeckten Einsatz
technischer Mittel
zur Anfertigung von
Bildaufnahmen und
Bildaufzeichnungen

MMV10/2490

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten erheben durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen

1. über die in den §§ 4 und 5 genannten und unter den Voraussetzungen des § 6 über die dort genannten Personen, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist,
2. über Personen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß diese Personen Straftaten mit erheblicher Bedeutung begehen wollen, sowie über deren Kontakt- oder Begleitpersonen, wenn die Datenerhebung zur vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftaten erforderlich ist.

Dabei dürfen auch personenbezogene Daten über andere Personen erhoben werden, soweit dies

erforderlich ist, um eine Datenerhebung nach Satz 1 durchführen zu können.

(2) Ein verdeckter Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen in oder aus der Wohnung (§ 41 Abs. 1 Satz 2) des Betroffenen ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 zulässig.

MMV10/2490

(3) Der verdeckte Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen darf nur durch den Behördenleiter angeordnet werden. Die Erhebung personenbezogener Daten in oder aus der Wohnung des Betroffenen durch den verdeckten Einsatz der in Satz 1 genannten technischer Mittel darf nur durch den Richter angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Maßnahme durch den Behördenleiter angeordnet werden. Eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich herbeizuführen. Der Herbeiführung der richterlichen Entscheidung bedarf es nicht, wenn anzunehmen ist, daß die Entscheidung des Richters erst nach Beendigung der Maßnahme ergehen wird. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des

Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

MMV10/2490

- (4) Einer Anordnung nach Absatz 3 bedarf es nicht, wenn das technische Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen ausschließlich zum Schutz der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen mitgeführt und verwendet wird. Aufzeichnungen sind unverzüglich nach Beendigung des Einsatzes zu löschen, es sei denn, sie werden zur Verfolgung von Straftaten benötigt. § 24 Abs. 4 und 5 sowie § 32 Abs. 5 bleiben unberührt.
- (5) Personen, gegen die sich Datenerhebungen richteten, sind nach Abschluß der Maßnahme hierüber durch die Polizei zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Datenerhebung erfolgen kann. Eine Unterrichtung durch die Polizei unterbleibt, wenn wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden ist.
- (6) Bildaufzeichnungen, die mit einem selbsttätigen Aufzeichnungsgerät angefertigt wurden und ausschließlich Personen betreffen, gegen die sich die

Datenerhebungen nicht richten, sind unverzüglich zu vernichten, es sei denn, sie werden zur Verfolgung von Straftaten benötigt.

MMV10/2490

91

§ 18

Datenerhebung durch
den verdeckten Einsatz
technischer Mittel
zum Abhören und Aufzeichnen
des gesprochenen Wortes

MMV 10 / 2490

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten erheben durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes

1. über die in den §§ 4 und 5 genannten und unter den Voraussetzungen des § 6 über die dort genannten Personen, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist,

2. über Personen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß diese Personen Straftaten mit erheblicher Bedeutung begehen wollen, sowie über deren Kontakt- oder Begleitpersonen, wenn die Datenerhebung zur vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftaten erforderlich ist.

Dabei dürfen auch personenbezogene Daten über andere Personen erhoben werden, soweit dies

erforderlich ist, um eine Datenerhebung nach Satz 1 durchführen zu können.

MMV 10 / 2490

- (2) Ein verdeckter Einsatz technischer Mittel zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes in oder aus der Wohnung (§ 41 Abs. 1 Satz 2) des Betroffenen ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 zulässig.

- (3) Der verdeckte Einsatz technischer Mittel zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes darf nur durch den Behördenleiter angeordnet werden. Die Erhebung personenbezogener Daten in oder aus der Wohnung des Betroffenen durch den verdeckten Einsatz der in Satz 1 genannten technischer Mittel darf nur durch den Richter angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Maßnahme durch den Behördenleiter angeordnet werden. Eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich herbeizuführen. Der Herbeiführung der richterlichen Entscheidung bedarf es nicht, wenn anzunehmen ist, daß die Entscheidung des Richters erst nach Beendigung der Maßnahme ergehen wird. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des

Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

- (4) Einer Anordnung nach Absatz 3 bedarf es nicht, wenn das technische Mittel zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes ausschließlich zum Schutz der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen mitgeführt und verwendet wird. Aufzeichnungen sind unverzüglich nach Beendigung des Einsatzes zu löschen, es sei denn, sie werden zur Verfolgung von Straftaten benötigt. § 24 Abs. 4 und 5 sowie § 32 Abs. 5 bleiben unberührt.
- (5) Personen, gegen die sich Datenerhebungen richteten, sind nach Abschluß der Maßnahme hierüber durch die Polizei zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Datenerhebung erfolgen kann. Eine Unterrichtung durch die Polizei unterbleibt, wenn wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden ist.
- (6) Aufzeichnungen des gesprochenen Wortes, die mit einem selbsttätigen Aufzeichnungsgerät angefertigt wurden und ausschließlich Personen betreffen, gegen die

sich die Datenerhebungen nicht richteten, sind unverzüglich zu vernichten, es sei denn, sie werden zur Verfolgung von Straftaten benötigt.

94

MMV10/2490

§ 19

Datenerhebung durch den Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist

MMV 10 / 2490

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten erheben durch den Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist

1. über die in den §§ 4 und 5 genannten und unter den Voraussetzungen des § 6 über die dort genannten Personen, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist,

2. über Personen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß diese Personen Straftaten mit erheblicher Bedeutung begehen wollen, sowie über deren Kontakt- oder Begleitpersonen, wenn die Datenerhebung zur vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftaten erforderlich ist.

Dabei dürfen auch personenbezogene Daten über andere Personen erhoben werden, soweit dies

erforderlich ist, um eine Datenerhebung nach Satz 1 durchführen zu können.

- (2) Der Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist, darf nur durch den Behördenleiter oder einen von ihm beauftragten Beamten angeordnet werden.
- (3) Personen, gegen die sich Datenerhebungen richteten, sind nach Abschluß der Maßnahme hierüber durch die Polizei zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Datenerhebung erfolgen kann. Eine Unterrichtung über den Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist, kann unterbleiben, wenn der weitere Einsatz dieser Personen oder Leib oder Leben einer Person dadurch gefährdet wird. Eine Unterrichtung durch die Polizei unterbleibt, wenn wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden ist.

96
M M V 10 / 2490

MMV10/2490

§ 20

Datenerhebung durch den
Einsatz Verdeckter Ermittler

- (1) Die Polizei kann durch einen Polizeivollzugsbeamten, der unter einer ihm verliehenen, auf Dauer angelegten Legende eingesetzt wird (Verdeckter Ermittler), personenbezogene Daten über die in den §§ 4 und 5 genannten und andere Personen erheben, wenn
 1. dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist,
 2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Straftat mit erheblicher Bedeutung begangen werden soll, und dies zur vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftaten erforderlich ist.

- (2) Soweit es für den Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Legende unerläßlich ist, dürfen entsprechende Urkunden hergestellt oder verändert werden. Ein Verdeckter Ermittler darf unter der Legende zur Erfüllung seines Auftrages am Rechtsverkehr teilnehmen.

- (3) Ein Verdeckter Ermittler darf unter der Legende mit Einverständnis des Berechtigten dessen Wohnung betreten. Das Einverständnis darf nicht durch ein über die Nutzung der Legende hinausgehendes Vortäuschen eines Zutrittsrechts herbeigeführt werden. Im übrigen richten sich die Befugnisse eines Verdeckten Ermittlers nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften.
- (4) Der Einsatz eines Verdeckten Ermittlers darf nur durch den Behördenleiter angeordnet werden.
- (5) Personen, gegen die sich Datenerhebungen richteten, sind nach Abschluß des Einsatzes eines Verdeckten Ermittlers hierüber durch die Polizei zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme erfolgen kann. Eine Unterrichtung kann unterbleiben, wenn dadurch der weitere Einsatz des Verdeckten Ermittlers oder Leib oder Leben einer Person gefährdet wird. Eine Unterrichtung durch die Polizei unterbleibt, wenn wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden ist.

98

MMV 10 / 2490

§ 21

Polizeiliche Beobachtung

MMV10/2490

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten, insbesondere die Personalien einer Person sowie Kennzeichen des von ihr benutzten oder eingesetzten Kraftfahrzeuges, zur Polizeilichen Beobachtung in einer Datei speichern (Ausschreibung zur Polizeilichen Beobachtung), wenn

1. die Gesamtwürdigung der Person und der von ihr bisher begangenen Straftaten erwarten lassen, daß sie auch künftig Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wird,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Person Straftaten mit erheblicher Bedeutung begehen wird,

und dies zur vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftaten erforderlich ist.

(2) Im Falle eines Antreffens der Person oder des von ihr benutzten oder eingesetzten Kraftfahrzeuges können Erkenntnisse über das Antreffen sowie über Kontakt- und Begleitpersonen und

mitgeführte Sachen an die ausschreibende Polizeibehörde übermittelt werden.

100

- (3) Die Ausschreibung zur Polizeilichen Beobachtung darf nur durch den Richter angeordnet werden. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Die Anordnung ist auf höchstens ein Jahr zu befristen. Eine Verlängerung um nicht mehr als jeweils ein Jahr ist zulässig, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 1 weiterhin vorliegen. Spätestens nach Ablauf von jeweils sechs Monaten ist von der ausschreibenden Polizeibehörde zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anordnung noch bestehen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist aktenkundig zu machen.

MMV10/2490

- (4) Der Betroffene ist nach Beendigung der Ausschreibung zur Polizeilichen Beobachtung durch die Polizei über die Ausschreibung und die Löschung zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme geschehen kann. Die Unterrichtung durch die Polizei unterbleibt, wenn wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Er-

mittlungsverfahren gegen den
Betroffenen eingeleitet worden
ist.

MMV10 / 2490

Zweiter Titel. Datenspeicherung,
Datenveränderung
und Datennutzung

101

§ 22

Allgemeine Regeln über die
Dauer der Datenspeicherung

MMV10/2490

Die Dauer der Speicherung ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. Für automatisierte Dateien sind Termine festzulegen, zu denen spätestens überprüft werden muß, ob die suchfähige Speicherung von Daten weiterhin erforderlich ist (Prüfungstermine). Für nichtautomatisierte Dateien und Akten sind Prüfungstermine oder Aufbewahrungsfristen festzulegen. Dabei sind der Speicherungszweck sowie Art und Bedeutung des Anlasses der Speicherung zu berücksichtigen. Prüfungstermine oder Aufbewahrungsfristen für die in Dateien oder Akten suchfähig gespeicherten personenbezogenen Daten von Kindern dürfen zwei Jahre nicht überschreiten; die Frist beginnt mit dem Tag der ersten Speicherung.

§ 23

Zweckbindung bei der
Datenspeicherung, Datenveränderung
und Datennutzung

MMV 10 / 2490

- (1) Die Speicherung, Veränderung und Nutzung darf nur zu dem Zweck erfolgen, zu dem diese Daten erlangt worden sind. Die Nutzung sowie die weitere Speicherung und Veränderung zu einem anderen Zweck sind jedoch zulässig, soweit die Polizei die Daten auch zu diesem Zweck erheben darf. Satz 2 gilt nicht für die nach § 11 erhobenen Daten.

- (2) Werden wertende Angaben über eine Person in Dateien gespeichert, muß feststellbar sein, bei welcher Stelle die den Angaben zugrundeliegenden Informationen vorhanden sind. Wertende Angaben dürfen nicht allein auf Informationen gestützt werden, die unmittelbar durch automatisierte Datenverarbeitung gewonnen wurden.

§ 24

Speicherung, Veränderung
und Nutzung von Daten

- (1) Die Polizei kann personenbezogene Daten in Akten oder Dateien speichern, verändern und nutzen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben, zu einer zeitlich befristeten Dokumentation oder zur Vorgangsverwaltung erforderlich ist.
- (2) Dabei kann die Polizei auch die im Rahmen der Verfolgung von Straftaten gewonnenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Gefahrenabwehr (§ 1 Abs. 1) speichern, verändern und nutzen. Eine suchfähige Speicherung dieser Daten in Dateien und Akten ist nur über Personen zulässig, gegen die ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist. Die nach § 22 festzulegenden Prüfungstermine dürfen für Daten nach Satz 1 bei Erwachsenen zehn Jahre und bei Jugendlichen fünf Jahre nicht überschreiten. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem das letzte Ereignis eingetreten ist, das zur Speicherung der Daten geführt hat, jedoch nicht vor Entlassung des Betroffenen aus einer Justizvollzugsanstalt oder Beendigung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicher-

104
MMV10/2490

zung. Ist der Verdacht der Straftat gegen die Person entfallen, sind ihre in diesem Zusammenhang in Dateien suchfähig gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen sowie die zu ihrer Person suchfähig angelegten Akten zu vernichten.

MMV10/2490

- (3) Über Kontakt- oder Begleitpersonen einer Person, bei der tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß sie künftig Straftaten begehen wird, sowie über Auskunftspersonen kann die Polizei personenbezogene Daten suchfähig in Dateien speichern, verändern und nutzen, soweit dies zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung erforderlich ist. Die Daten dürfen nur für die Dauer eines Jahres gespeichert werden. Die Speicherung für jeweils ein weiteres Jahr ist zulässig, soweit die Voraussetzungen des Satzes 1 weiterhin vorliegen, jedoch darf die Speicherdauer insgesamt drei Jahre nicht überschreiten. Die Entscheidung über die jeweilige Verlängerung trifft der Behördenleiter oder ein von ihm beauftragter Beamter.

(4) Die Polizei kann gespeicherte personenbezogene Daten zu statistischen Zwecken nutzen; die Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren.

(5) Die Polizei kann personenbezogene Daten zur polizeilichen Aus- und Fortbildung nutzen. Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren. Einer Anonymisierung bedarf es nicht, wenn diese dem Aus- und Fortbildungszweck entgegensteht und die berechtigten Interessen des Betroffenen an der Geheimhaltung der Daten nicht offensichtlich überwiegen.

tele

MMV10/2490

107

§ 25
Datenabgleich

MMV10/2490

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten der in den §§ 4 und 5 genannten Personen mit dem Inhalt polizeilicher Dateien abgleichen. Personenbezogene Daten anderer Personen kann die Polizei nur abgleichen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dies zur Erfüllung einer bestimmten polizeilichen Aufgabe erforderlich ist. Die Polizei kann ferner rechtmäßig erlangte personenbezogene Daten mit dem Fahndungsbestand abgleichen.

(2) Wird der Betroffene zur Durchführung einer nach einer anderen Rechtsvorschrift zulässigen Maßnahme angehalten und kann der Datenabgleich mit dem Fahndungsbestand nicht bis zum Abschluß dieser Maßnahme vorgenommen werden, darf der Betroffene weiterhin für den Zeitraum angehalten werden, der regelmäßig für die Durchführung eines Datenabgleichs notwendig ist.

Dritter Titel. Datenübermittlung

I. Allgemeine Regeln der
Datenübermittlung

§ 26

Allgemeine Regeln der
Datenübermittlung

MMV 10 / 2490

(1) Personenbezogene Daten dürfen nur zu dem Zweck übermittelt werden, zu dem sie erlangt oder gespeichert worden sind. Abweichend hiervon kann die Polizei personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies

1. durch dieses Gesetz zugelassen ist,
2. zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist und der Empfänger die Daten auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erlangen kann.

Die nach § 24 Abs. 3 gespeicherten Daten dürfen nur an Polizeibehörden übermittelt werden.

(2) Unterliegen die personenbezogenen Daten einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis und sind sie der Polizei von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht übermittelt

worden, ist die Datenübermittlung durch die Polizei nur zulässig, wenn der Empfänger die Daten zur Erfüllung des gleichen Zwecks benötigt, zu dem sie die Polizei erlangt hat.

MMV10/2490

- (3) Die Verantwortung für die Übermittlung trägt die übermittelnde Polizeibehörde. Sie prüft die Zulässigkeit der Datenübermittlung. Erfolgt die Datenübermittlung auf Grund eines Ersuchens des Empfängers, hat dieser der übermittelnden Polizeibehörde die zur Prüfung erforderlichen Angaben zu machen. Bei Ersuchen von Polizeibehörden sowie anderen öffentlichen Stellen prüft die übermittelnde Polizeibehörde nur, ob das Ersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt, es sei denn, im Einzelfall besteht Anlaß zur Prüfung der Rechtmäßigkeit des Ersuchens. Erfolgt die Datenübermittlung durch automatisierten Abruf, trägt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Abrufs der Empfänger.

- (4) Der Empfänger darf die übermittelten personenbezogenen Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck nutzen, zu dem sie ihm übermittelt worden sind. Ausländische öffentliche Stellen, über- und zwischenstaatliche Stellen sowie

Personen und Stellen außerhalb
des öffentlichen Bereichs sind
bei der Datenübermittlung darauf
hinzuweisen.

MMV10/2490

II. Datenübermittlung durch
die Polizei

§ 27

Datenübermittlung zwischen
Polizeibehörden

MMV 10 / 2490

- (1) Zwischen Polizeibehörden können personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Eine Übermittlung zu einem anderen Zweck als dem, zu dem die Daten erlangt oder gespeichert worden sind, ist zulässig, soweit die Daten auch zu diesem Zweck erhoben werden dürfen. Satz 2 gilt nicht für die nach § 11 erhobenen Daten.

- (2) Der Innenminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß die Datenübermittlung gemäß Absatz 1 an Polizeibehörden bestimmter ausländischer Staaten zulässig ist, wenn dies wegen der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit oder der polizeilichen Zusammenarbeit im Grenzgebiet erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, daß die Daten von den ausländischen Polizeibehörden entgegen dem Zweck eines deutschen Gesetzes im Geltungsbereich des Grundgesetzes verwandt werden. § 28 bleibt unberührt.

Datenübermittlung an öffent-
lichen Stellen, an ausländische
öffentliche Stellen sowie an
über- und zwischenstaat-
liche Stellen

MMV10/2490

- (1) Die Polizei kann von sich aus personenbezogene Daten an öffentliche Stellen sowie an ausländische öffentliche und an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Die Polizei kann von sich aus anderen für die Gefahrenabwehr zuständigen öffentlichen Stellen bei ihr vorhandene personenbezogene Daten übermitteln, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Aufgabenerfüllung des Empfängers für den Bereich der Gefahrenabwehr erforderlich erscheint.
- (3) Die Polizei kann auf Ersuchen personenbezogene Daten an öffentliche Stellen übermitteln, soweit dies
 1. zur Abwehr einer Gefahr durch den Empfänger,
 2. in besonders gelagerten Einzelfällen zur Wahrnehmung einer sonstigen Gefahrenabwehraufgabe durch den Empfänger,

3. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer Person

MMV 10 / 2490

erforderlich ist.

- (4) Die Polizei kann personenbezogene Daten auf Ersuchen an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, soweit dies zur Abwehr einer erheblichen Gefahr durch den Empfänger erforderlich ist. Die Datenübermittlung unterbleibt, soweit Grund zu der Annahme besteht, daß dadurch gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes im Geltungsbereich des Grundgesetzes verstoßen wird oder schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden.

§ 29

Datenübermittlung an Personen
oder an Stellen außerhalb des
öffentlichen Bereichs

114

MMV 10 / 2490

(1) Die Polizei kann von sich aus personenbezogene Daten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs übermitteln, soweit dies

1. zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer Person

erforderlich ist.

(2) Die Polizei kann auf Antrag von Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereiches personenbezogene Daten übermitteln, soweit der Auskunftsbeghernde

1. ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, daß das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt,

2. ein berechtigtes Interesse geltend macht und offensichtlich ist, daß die Datenübermittlung im Interesse des Betroffenen liegt und er in Kenntnis der Sachlage seine Einwilligung hierzu erteilen würde.

MMV10/2490

III. Datenübermittlung an
die Polizei

116

§ 30

Datenübermittlung an die Polizei

MMV10/2490

- (1) Öffentliche Stellen können, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, von sich aus personenbezogene Daten an die Polizei übermitteln, wenn dies zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlich erscheint.

- (2) Die Polizei kann an öffentliche Stellen Ersuchen auf Übermittlung von personenbezogenen Daten stellen, soweit die Voraussetzungen für eine Datenerhebung vorliegen. Die ersuchte öffentliche Stelle prüft die Zulässigkeit der Datenübermittlung. Wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, prüft sie nur, ob das Ersuchen im Rahmen der Aufgaben der Polizei liegt, es sei denn, im Einzelfall besteht Anlaß zur Prüfung der Rechtmäßigkeit des Ersuchens. Die Polizei hat die zur Prüfung erforderlichen Angaben zu machen. Die ersuchte öffentliche Stelle hat die Daten an die Polizei zu übermitteln, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Polizei kann an ausländische öffentliche Stellen sowie über- und zwischenstaatliche Stellen Ersuchen auf Übermittlung von personenbezogenen Daten stellen, soweit die Voraussetzungen für eine Datenerhebung vorliegen und gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

MMV10/2490

IV. Rasterfahndung

§ 31

Rasterfahndung

118

MMV10/2490

- (1) Die Polizei kann von öffentlichen Stellen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs die Übermittlung von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen aus Dateien zum Zwecke des automatisierten Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist (Rasterfahndung).

- (2) Das Übermittlungsersuchen ist auf Namen, Anschrift, Tag und Ort der Geburt sowie andere für den Einzelfall benötigte Daten zu beschränken; es darf sich nicht auf personenbezogene Daten erstrecken, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen. Vom Übermittlungsersuchen nicht erfaßte personenbezogene Daten dürfen übermittelt werden, wenn wegen erheblicher technischer Schwierigkeiten oder wegen eines unangemessenen Zeit- oder Kostenaufwandes eine Beschränkung auf die angeforderten

Daten nicht möglich ist; diese Daten dürfen von der Polizei nicht genutzt werden.

MMV10/2490

- (3) Ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, daß er nicht erreicht werden kann, sind die übermittelten und im Zusammenhang mit der Maßnahme zusätzlich angefallenen Daten auf dem Datenträger zu löschen und die Akten, soweit sie nicht für ein mit dem Sachverhalt zusammenhängendes Verfahren erforderlich sind, zu vernichten. Über die getroffene Maßnahme ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Löschung der Daten oder der Vernichtung der Akten nach Satz 1 folgt, zu vernichten.
- (4) Die Maßnahme darf nur auf Antrag des Behördenleiters durch den Richter angeordnet werden. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

110

(5) Personen, gegen die nach Abschluß der Rasterfahndung weitere Maßnahmen durchgeführt werden, sind hierüber durch die Polizei zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der weiteren Datennutzung erfolgen kann. Die Unterrichtung durch die Polizei unterbleibt, wenn wegen desselben Sachverhalts ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen eingeleitet worden ist.

MMV10/2490

Vierter Titel. Berichtigung,
Löschung und Sperrung
von Daten

121
MMV 10 / 2490

§ 32

Berichtigung, Löschung und
Sperrung von Daten

- (1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Sind personenbezogene Daten in Akten zu berichtigen, ist in geeigneter Weise kenntlich zu machen, zu welchem Zeitpunkt und aus welchem Grund diese Daten unrichtig waren oder geworden sind.

- (2) In Dateien suchfähig gespeicherte personenbezogene Daten und die dazugehörigen zu den Personen suchfähig angelegten Akten sind zu löschen oder zu vernichten, wenn
 1. dies durch dieses Gesetz bestimmt ist,
 2. die Speicherung nicht zulässig ist,
 3. bei der zu bestimmten Terminen vorzunehmenden Prüfung oder aus Anlaß einer Einzelfallbearbeitung festgestellt wird, daß die Daten für die Erfüllung der Aufgaben der speichernden Stelle nicht mehr erforderlich sind.

In Dateien nicht suchfähig gespeicherte Daten sind unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zu löschen, soweit die Speicherung festgestellt wird.

MMV10/2490

Die nach Satz 1 Nr. 3 vorzunehmende Aktenvernichtung ist nur durchzuführen, wenn die gesamte Akte für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist, es sei denn, daß der Betroffene die Vernichtung von Teilen der Akte verlangt und die weitere Speicherung ihn in unangemessener Weise beeinträchtigt. Soweit hiernach eine Vernichtung nicht in Betracht kommt, sind die Daten zu sperren und mit einem Sperrvermerk zu versehen.

- (3) Andere als die in Absatz 2 genannten Akten sind nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist zu vernichten.
- (4) Stellt die Polizei fest, daß unrichtige oder nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 zu löschende personenbezogene Daten übermittelt worden sind, ist dem Empfänger die Berichtigung oder Löschung mitzuteilen, es sei denn, die Mitteilung ist für die Beurteilung der Person oder des Sachverhalts nicht oder nicht mehr von Bedeutung.

(5) Löschung und Vernichtung unterbleiben, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden,
2. die Daten zur Behebung einer bestehenden Beweisnot unerlässlich sind,
3. die Nutzung der Daten zu wissenschaftlichen Zwecken erforderlich ist.

MMV 10 / 2490

In diesen Fällen sind die Daten zu sperren und mit einem Sperrvermerk zu versehen. Sie dürfen nur zu den in Satz 1 genannten Zwecken oder sonst mit Einwilligung des Betroffenen genutzt werden. Im Falle des Satzes 1 Nr. 3 gilt § 28 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen.

(6) Anstelle der Löschung oder Vernichtung können die Datenträger oder die Akten an ein Staatsarchiv abgegeben werden, soweit archivrechtliche Regelungen dies vorsehen.

Fünfter Titel. Sicherung
des Datenschutzes

114
M M V 10 / 2490

§ 33

Errichtung von Dateien,
Umfang der Dateibeschreibung,
Freigabe von Programmen,
automatisiertes Abrufverfahren

- (1) Die Errichtung von Dateien ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. In angemessenen Abständen ist die Notwendigkeit ihrer Weiterführung oder Änderung zu prüfen.
- (2) In der nach § 8 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen zu erstellenden Dateibeschreibung sind die durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Löschungstermine oder die gemäß den §§ 22 und 24 Abs. 2 festzulegenden Prüfungstermine oder Aufbewahrungsfristen aufzuführen.
- (3) Eine Dateibeschreibung nach § 8 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen ist auch zu erstellen, wenn die Polizei personenbezogene Daten in einer automatisierten polizeilichen Verbunddatei speichert, die über das Land hinausgeht.

MMV10/2490

- (4) Über die Freigabe von Programmen zur Verarbeitung personenbezogener Daten auf zentralen oder dezentralen Datenverarbeitungsanlagen entscheidet der Innenminister oder eine vom ihm beauftragte Stelle.

- (5) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten aus einer von der Polizei geführten Datei durch Abruf ermöglicht, ist unter den Voraussetzungen des § 9 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen zulässig; der Abruf darf nur Polizeibehörden gestattet werden."

12. Nach § 33 (neu) wird folgende Überschrift eingefügt:

"Dritter Unterabschnitt
Platzverweisung"

MMV10/2490

13. Der bisherige § 12 wird § 34.

14. Nach § 34 (neu) wird folgende Überschrift eingefügt:

"Vierter Unterabschnitt
Gewahrsam"

15. Der bisherige § 13 wird § 35. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 werden die Wörter "§ 12" durch die Wörter "§ 34" ersetzt.

b) Der Punkt wird durch ein Komma ersetzt, und folgende Nummer 4 wird angefügt:

"4. das unerlässlich ist, um private Rechte zu schützen, und eine Festnahme und Vorführung der Person nach den §§ 229, 230 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässig ist."

MMV10/2490

16. Der bisherige § 14 wird § 36. Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Wird eine Person auf Grund von § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 2 Satz 3 oder § 35 festgehalten, hat die Polizei unverzüglich eine richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen."

17. Der bisherige § 15 wird § 37. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Wird eine Person auf Grund von § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 2 Satz 3 oder § 35 festgehalten, ist ihr unverzüglich der Grund bekanntzugeben."

18. Der bisherige § 16 wird § 38. In Absatz 1 wird das Wort "aufgrund" durch die Wörter "auf Grund" ersetzt.

19. Nach § 38 (neu) werden folgende Überschriften eingefügt:

"Fünfter Unterabschnitt

Durchsuchung

Erster Titel. Durchsuchung von
Personen"

20. Der bisherige § 17 wird § 39 und wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter "§ 9 Abs. 2 Satz 4" durch die Wörter "§ 12 Abs. 2 Satz 4" ersetzt.

MMV 10 / 2490

b) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Wörter "§ 9 Abs. 1 Nr. 2" durch die Wörter "§ 12 Abs. 1 Nr. 2" ersetzt.

c) Absatz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

"5. sie sich in einem Objekt im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 3 oder in dessen unmittelbarer Nähe aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß in oder an Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen, durch die Personen oder diese Objekte gefährdet sind."

21. Nach § 39 (neu) wird folgende Überschrift eingefügt:

"Zweiter Titel. Durchsuchung von Sachen"

22. Der bisherige § 18 wird § 40 und wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter "§ 9 Abs. 2 Satz 4" durch die Wörter "§ 12 Abs. 2 Satz 4" ersetzt.

129

MMV10/2490

b) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Wörter "§ 17" durch die Wörter "§ 39" ersetzt.

c) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Wörter "§ 9 Abs. 1 Nr. 2" durch die Wörter "§ 12 Abs. 1 Nr. 2" ersetzt.

d) Absatz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

"5. sie sich in einem Objekt im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 3 oder in dessen unmittelbarer Nähe aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß in oder an Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen, durch die Personen oder diese Objekte gefährdet sind."

e) In Absatz 1 Nr. 6 werden die Wörter "§ 9 Abs. 1 Nr. 4" durch die Wörter "§ 12 Abs. 1 Nr. 4" ersetzt.

23. Nach § 40 (neu) wird folgende Überschrift eingefügt:

"Dritter Titel. Betreten und Durchsuchung von Wohnungen"

24. Der bisherige § 19 wird § 41 und wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

130

MMV 10 / 2490

"Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sich in ihr eine Person befindet, die nach § 10 Abs. 3 vorgeführt oder nach § 35 in Gewahrsam genommen werden darf,"

b) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter "§ 21 Nr. 1" durch die Wörter "§ 43 Nr. 1" ersetzt.

c) In Absatz 1 Satz 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 3 eingefügt:

"3. von der Wohnung Immissionen ausgehen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer zu einer erheblichen Belästigung der Nachbarschaft führen,"

d) In Absatz 1 Satz 1 wird Nummer 3 Nummer 4.

e) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Während der Nachtzeit (§ 104 Abs. 3 der Strafprozeßordnung) ist das Betreten und Durchsuchen einer Wohnung nur in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 zulässig."

f) Absatz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß

a) dort Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung verabreden, vorbereiten oder verüben,

b) sich dort Personen treffen, die gegen aufenthaltsrechtliche Strafvorschriften verstoßen,

c) sich dort gesuchte Straftäter verbergen,"

MMV 10 / 2490

25. Der bisherige § 20 wird § 42. Absatz 6 wie folgt geändert:

Die Wörter "§ 10 Abs. 2" werden durch die Wörter "§ 14 Abs. 3" ersetzt.

26. Nach § 42 (neu) wird folgende Überschrift eingefügt:

"Sechster Unterabschnitt
Sicherstellung und Verwahrung"

27. Die bisherigen §§ 21 bis 46 werden die §§ 43 bis 68. Darüber hinaus werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) In dem bisherigen § 27 Abs. 3 werden die Wörter "§§ 15 und 16" durch die Wörter §§ 37 und 38" ersetzt.

MMV10/2490

b) Der bisherige § 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Zwangsmittel sind
1. Ersatzvornahme (§ 52),
2. Zwangsgeld (§ 53),
3. unmittelbarer Zwang
(§ 54)."

c) In dem bisherigen § 29 Abs. 2 werden die Wörter "§§ 34 und 39" durch die Wörter "§§ 56 und 61" ersetzt.

d) In dem bisherigen § 35 Abs. 1 werden die Wörter "§§ 36 bis 44" durch die Wörter "§§ 58 bis 66" ersetzt.

e) In dem bisherigen § 39 Abs. 1 wird in Satz 2 vor dem Wort "Gefahr" das Wort "gegenwärtigen" eingefügt.

f) In dem bisherigen § 42 Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter "aufgrund" jeweils durch die Wörter "auf Grund" ersetzt.

g) In dem bisherigen § 43 Abs. 2 werden die Wörter "§ 41 Abs. 4" durch die Wörter "§ 63 Abs. 4" ersetzt.

h). In dem bisherigen § 44 Abs. 1
werden die Wörter "§ 36 Abs. 5"
durch die Wörter "§ 58 Abs. 5"
und die Wörter "§ 42 Nr. 1, 2
und 5" durch die Wörter "§ 64
Nr. 1, 2 und 5" ersetzt.

MMV10/2490

134

Artikel 2

Das Polizeiorganisationsgesetz (POG NW) vom 13. Juli 1982 (GV. NW. S. 339) wird wie folgt geändert:

MMV10/2490

1. In § 16 Abs. 2 Satz 4 werden die Wörter "und Ordnung" gestrichen.

2. § 17 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

"(5) Die Mitglieder des Polizeibeirates und ihre Stellvertreter dürfen an der Übernahme und Ausübung ihrer Tätigkeit nicht gehindert oder hierdurch in ihrem Amt oder Arbeitsverhältnis benachteiligt werden. Insbesondere ist es unzulässig, sie aus diesem Grund zu entlassen oder ihnen zu kündigen. Stehen sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, ist ihnen die für ihre Tätigkeit erforderliche freie Zeit zu gewähren."

3. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Punkt nach Satz 3 wird durch ein Semikolon ersetzt, und Satz 3 erhält folgenden Zusatz:

"§ 84 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß für die Ertei-

lung der Aussagegenehmigung die jeweilige Polizeiaufsichtsbehörde zuständig ist."

MMV10/2490

- b) In Satz 5 wird das Wort "Kreispolizeibehörde" durch das Wort "Polizeibehörde" ersetzt.

Artikel 3

MMV10/2490

Das Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Wörter "§§ 25 bis 27" durch die Wörter "§§ 47 bis 49" ersetzt.

2. § 24 erhält folgende Fassung:

"Folgende Vorschriften des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen gelten entsprechend für die Ordnungsbehörden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist:

1. § 9

2. § 10 mit Ausnahme des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 3 Nr. 2

3. § 11

4. § 12 mit Ausnahme des Absatzes 1 Nr. 4

5. § 13

6. § 15

7. §§ 22 und 23

8. § 24 mit Ausnahme der Absätze 2
und 3

9. § 26 mit Ausnahme des Absatzes 1
Satz 2

MMV10/2490

10. § 27 mit Ausnahme des Absatzes 2

11. §§ 28 bis 30

12. § 32

13. §§ 34 bis 46"

Artikel 4

MMV 10 / 2490

12/8

Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), wird wie folgt geändert:

1. § 65 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Dabei kann die Polizei die nach dem Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NW) vorgesehenen Hilfsmittel der körperlichen Gewalt (§ 58 Abs. 3 PolG NW) anwenden und die zugelassenen Waffen (§ 58 Abs. 4 PolG NW) unter Beachtung der §§ 61, 63 bis 65 PolG NW gebrauchen."

2. In § 74 Satz 2 wird der Klammerhinweis "(§§ 39, 41 bis 43 PolG NW)" durch den Klammerhinweis "(§§ 61, 63 bis 65 PolG NW)" ersetzt.

MMV10/2490

139

Artikel 5

Das Personalausweisgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Personalausweisgesetz NW - PAuswG NW -) vom 19. Mai 1987 (GV. NW. S. 170) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter "§ 10 Abs. 3 des Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen" durch die Wörter "§ 14 Abs. 4 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen" ersetzt.
2. In § 5 Abs. 5 Satz 4 werden die Wörter "§ 10 Abs. 1 Nr. 2 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen" durch die Wörter "§ 14 Abs. 1 Nr. 2 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen" ersetzt.

Artikel 6

Der Innenminister wird ermächtigt, das Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen unter Berücksichtigung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Änderungen bekanntzumachen und dabei redaktionelle Unstimmigkeiten zu beseitigen.

Artikel 7

MMV10 / 2490

Artikel 2 und 6 treten am Tage nach der
Verkündung in Kraft.

Artikel 1 und 3 bis 5 treten am 1. Mai
1990 in Kraft.

MMV10/2490

142
Anlage 3

Anträge

der Fraktion der CDU

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung

Drs. 10/3997

Gesetz zur Förderung des Datenschutzes im Bereich der Polizei
und der Ordnungsbehörden (GFDPol)

Artikel I wird wie folgt geändert:

Nr. 1:

a) (Anlage 2 S. 9)

In § 1 Absatz 1 ist einzufügen hinter öffentliche Sicherheit:
"oder Ordnung".

b) - neu -

Einzufügen zwischen Satz 2 und Satz 3 des Absatzes 1 ist folgender Satz:
"Dies gilt auch für Ordnungswidrigkeiten, bei denen die
Polizei Verfolgungsbehörde i.S. des § 35 Absatz 1 oder 2
OWiG ist."

Nr. 2: (Anlage 1 S. 11)

Auch in § 8 Absatz 1 ist einzufügen hinter öffentliche Sicherheit:
"oder Ordnung".

Nr. 3 (Anlage 2 Seite 11)

Für Absatz 3 wird eine Ergänzung als Satz 2 des Absatzes (2 ?) des § 8b vorgeschlagen:

"Ausnahmsweise darf die Polizei dann täuschen oder einen gesetzlich nicht vorgesehen Vorteil versprechen, wenn Aussicht besteht, eine Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person zu beseitigen."

Nr. 5:

a) (Anlage 2 Seite 17 - § 12 Abs. 1 Ziffer 2a -)

In § 9 Absatz 1 Ziffer 2a ist zu streichen:
"von erheblicher Bedeutung".

b) Anlage 2 Seite 17 - § 12 Abs. 1 Ziffer 2c -)

Für § 9 Absatz 1 Ziffer 2c wird folgende Fassung vorgeschlagen:
"sich dort Personen verbergen, die einer Straftat verdächtig sind."

c) (Anlage 2 Seite 17)

Für § 9 Absatz 1 wird noch eine Ziffer 2d mit folgendem Wortlaut vorgeschlagen:
"dort der Prostitution nachgegangen wird."

d) (Anlage 2 Seite 18 oben)

Zu § 9 Absatz 1 Ziffer 3 wird eine Änderung vorgeschlagen:
statt "Tatsachen die Annahme rechtfertigen"
besser: "tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß"

e) (In Anlage 1 und 2 ist Ziffer 7 nicht mehr enthalten)

Zu Ziffer 7 des § 9 Absatz 1 werden die Worte
"tatsächliche Anhaltspunkte"
durch: "tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen,"
ersetzt.
Zu streichen ist: "erheblicher Bedeutung".

f) (In Anlage 1 und 2 nicht mehr enthalten)

Zu Ziffer 8 des § 9 Absatz 1 werden die Worte gestellt:
"mit erheblicher Bedeutung". gestrichen (?)

g) (Entspricht SPD-Antrag - Anlage 1 Seite 13 -)

In § 9 Absatz 2 wird der letzte Halbsatz:
"eine in Absatz 1 Nr. 8 genannte jedoch nicht gegen ihren Willen"
gestrichen.

Nr. 6: (§ 9b des Regierungsentwurfs entfällt gem. SPD-Antrag -
Anlage 1 Seite 15 -)

a) Zu § 9 b werden

- in Ziffer 5 die Worte
"tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen"
durch
"tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen,"
ersetzt,

- in Ziffer 7 die Worte
"tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen"
durch
"tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen,"
ersetzt,

- in Ziffer 8 die Worte
"mit erheblicher Bedeutung"
gestrichen.

- b) (siehe Anlage 1 Seite 16 und 17 sowie Anlage 2 S. 22 und 23)

Komplett zu streichen ist die Vorschrift des § 9 c.

- c) (Anlage 2 S. 24 - § 16 Abs. 1 Ziffer 1 -)

In § 9 d Absatz 2 ist einzufügen hinter "einer Person": "oder erheblicher Sach- bzw. Vermögenswerte"

- d) (Anlage 2 S. 24 - § 16 Abs. 1 Ziffer 2 -)

statt: "soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen"
"tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen".

- f) (Anlage 1 S. 28, Anlage 2 S. 37)

Zu § 9 e Absatz 1 wird die Regelung
"auf Dauer angelegt"
als zu weit empfunden. Auch bei einer nur auf wenige Tage
oder Wochen angelegten Legende müßten die besonderen
Voraussetzungen des § 9 e bereits vorliegen.

- g) (Anlage 2 S. 37)

Bei § 9 e Absatz 2 Ziffer 1 ist zu streichen
"gegenwärtigen".
Dann ist in dieser Vorschrift noch hinter "Person"
einzufügen:
"oder erhebliche Vermögens- und Sachwerte".

- h) (Anlage 2 S. 39)

Zu § 9 f Absatz 1 Ziffer 1:
Es ist zu streichen:
"von erheblicher Bedeutung"

i) (Anlage 2 S. 40)

In § 9 f Absatz 3 wird der Richtervorbehalt als zu weitgehend empfunden. Hier reicht ebenfalls der Behördenleitervorbehalt wie z.B. in § 9 e Absatz 5 oder § 9 d Absatz 4.

Die Observation bzw. der Einsatz eines Verdeckten Ermittlers sind viel gravierendere Eingriffe als die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung.

Nr. 8:

a) (Anlage 1 S. 31, Anlage 2 S. 42)

Zu § 11 Absatz 4:

Hier ist zu streichen im letzten Satz:
"oder Aufbewahrungsfristen".

b) (Anlage 1 S. 32, Anlage 2 S. 45)

Zu § 11 a Absatz 3:

Zu ergänzen ist der Katalog noch um die Vorschrift des § 129 a und "um die Delikte der Wirtschaftskriminalität im Sinne des § 74 c des Gerichtsverfassungsgesetzes" und um die gewerbsmäßige Begehung des § 242.

c) (Anlage 2 S. 45)

Zu § 11 a Absatz 5 ist entsprechen § 11 i Absatz 5 Ziffer 3 ebenfalls zu ergänzen in Ziffer 1 hinter Aus- und Fortbildung "und wissenschaftliche Forschung"

d) (Anlage 2 S. 58)

Zu § 11 h Absatz 1:

statt "gegenwärtigen" einsetzen:
"erheblichen".

Nr. 15: - neu - (Anlage 2 S. 70 Buchstabe d)

a) Zu § 19 Absatz 2 in der neuen Ziffer 4 dieses Gesetzes müßte angefügt werden hinter Person.
"für das Aufenthaltsbestimmungsrecht des Personensorgeberechtigten".

b) (Anlage 2 S. 71 Buchstabe f) - Ziffer 1 a) -)

Zu § 19 Absatz 3 Ziffer 1 ist wieder zu streichen bei Buchstabe a:
"von erheblicher Bedeutung"

c) (Anlage 2 S. 71 Buchstabe f) - Ziffer 1 c) -)

In § 19 Absatz 3 Ziffer 1 c ist (wie) zu formulieren:
"sich dort Personen verbergen, die einer Straftat verdächtig sind".

d) - neu - (Anlage 2 S. 70, 71)

Es ist in § 19 jeweils an den geeigneten Stellen anzumerken
statt "Tatsachen die Annahme rechtfertigen"
besser: "tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen".

Nach Nr. 18 wird folgende Nr. 19 eingefügt:

(Nach Nr. 25 - Anlage 2 S. 71 - wird als Nr. 26 eingefügt:)

§ 41 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

"(2) Schußwaffen dürfen gegen Personen nur gebraucht werden, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Ein Schuß, der mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tödlich wirken wird, ist nur zulässig, wenn er das einzige Mittel zu Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr oder der gegenwärtigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit ist."